



Ausschuss für Inneres und Sport

17. - öffentliche - Sitzung, 02.02.2023

—

Magdeburg, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Rassistische Äußerungen während eines Fußballspieles zwischen dem SV Gölzau und dem SV Roitzsch am 22. August 2021 (Kreisoberliga Anhalt-Bitterfeld)**

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 8/INN/3**

Beratung

6

- 2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/2072**

Änderungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -
Drs. 8/2163

Verständigung zum Verfahren

12

3. Unterstützung kommunaler Bäder - Schwimmunterricht absichern!

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/903**

Erarbeitung einer vorläufigen Beschlussempfehlung 14

4. Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt verbessern - Kommunale Entschädigungsverordnung überarbeiten - Ehrenamt stärken

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/1287**

Beratung 16

5. Perspektiven für geflüchtete Menschen - „Chancen-Aufenthaltsrecht“ auch in Sachsen-Anhalt regeln

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/1268**

Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an den Landtag 18

6. Digitale Bürgerbüros und Stand digitale Melderegisterauskunft in Sachsen-Anhalt

Selbstbefassung Fraktion FDP - **ADrs. 8/INN/51**

Berichterstattung durch die Landesregierung 19

7. Konzept zur Stärkung des Instituts für Brand- und Katastrophenschutz (IBK) Heyrothsberge - Zukunftskonzept IBK Heyrothsberge

Befassung Ministerium für Inneres und Sport - **ADrs. 8/INN/61**

Berichterstattung durch die Landesregierung 24

8. a) „Unfähigkeit“ der Stadt Halle bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität

Selbstbefassung Fraktion SPD - **ADrs. 8/INN/53**

b) Gewalttätige Jugendbanden in Halle

Selbstbefassung Fraktion AfD - **ADrs. 8/INN/55**

Berichterstattung durch die Landesregierung 31

9. Gewalt gegen Abgeordnete des Landtages an der Universität Halle

Selbstbefassung Fraktion AfD - **ADrs. 8/INN/62**

Berichterstattung durch die Landesregierung 39

10. a) Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Sicherheitsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt

Selbstbefassung Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **ADrs. 8/INN/37**

b) Aktueller Lagebericht „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“ - 17 Fälle von Rechtsextremismus in der Polizei Sachsen-Anhalts

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 8/INN/38**

Beratung 43

11. Verschiedenes

Nächste Sitzung am 9. März 2023 44

Ausschussreise in der achten Wahlperiode 44

12. Versteckte Filmaufnahmen bei der Polizei Dessau

Selbstbefassung Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **ADrs. 8/INN/63** 47

Anwesende:

Ausschussmitglieder:

Abg. Matthias Büttner (Staßfurt), Vorsitzender	AfD
Abg. Christian Albrecht (i. V. d. Abg. Siegfried Borgwardt)	CDU
Abg. Kerstin Godenrath	CDU
Abg. Anne-Marie Keding (i. V. d. Abg. Angela Gorr)	CDU
Abg. Tobias Krull	CDU
Abg. Chris Schulenburg	CDU
Abg. Thomas Korell	AfD
Abg. Florian Schröder	AfD
Abg. Christina Buchheim	DIE LINKE
Abg. Henriette Quade	DIE LINKE
Abg. Rüdiger Erben	SPD
Abg. Guido Kosmehl	FDP
Abg. Sebastian Striegel	GRÜNE

Ferner nimmt Abg. Andreas Henke (DIE LINKE) an der Sitzung teil.

Von der Landesregierung:

vom Ministerium für Inneres und Sport:

Ministerin Dr. Tamara Zieschang
Staatssekretär Klaus Zimmermann

Niederschrift:

Stenografischer Dienst

Vorsitzender Matthias Büttner (Staßfurt) eröffnet die öffentliche Sitzung um 10:19 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Niederschrift über die 15. - öffentliche - Sitzung am 1. Dezember 2022 wird gebilligt.

Der **Ausschuss** beschließt, den in der Einladung unter dem Tagesordnungspunkt 9 aufgeführten Selbstbefassungsantrag der AfD mit dem Titel „**Gewalt gegen Abgeordnete des Landtages an der Universität Halle**“ (ADrs. 8/INN/62) in der heutigen Sitzung zu behandeln.

Des Weiteren kommt der Ausschuss überein, den Selbstbefassungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Titel **„Versteckte Filmaufnahmen bei der Polizei Dessau“ (ADrs. 8/INN/63)** auf die Tagesordnung für die heutige Sitzung zu setzen und diesen in einem vertraulichen Sitzungsteil zu behandeln.

Vorsitzender Matthias Büttner (Staßfurt) teilt mit, die Landesregierung habe angeboten, dem Ausschuss das **„Konzept zur Stärkung des Instituts für Brand- und Katastrophenschutz (IBK) Heyrothsberge - Zukunftskonzept IBK Heyrothsberge“ (ADrs. 8/INN/61)** vorzustellen.

Der **Ausschuss** kommt überein, das Thema in der heutigen Sitzung zu behandeln.

Die neu eingegangenen Selbstbefassungsanträge der Fraktion DIE LINKE mit dem Titel **„Ermittlungen im Vermisstenfall G.“ (ADrs. 8/INN/64)** sowie der Fraktion der SPD mit dem Titel **„Ermittlungen zum Verschwinden der 5-jährigen G.“ (ADrs. 8/INN/65)** sollen auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung am 9. März 2023 gesetzt werden.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Rassistische Äußerungen während eines Fußballspieles zwischen dem SV Gölzau und dem SV Roitzsch am 22. August 2021 (Kreisoberliga Anhalt-Bitterfeld)

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 8/INN/3**

Der Ausschuss nahm bereits in der 1. Sitzung am 29. September 2021 eine Berichterstattung der Landesregierung zu dem Vorgang entgegen und bat die Landesregierung, dem Ausschuss einen ausführlichen Bericht dazu vorzulegen, sobald das Verfahren vor dem Sportgericht abgeschlossen sein wird und der Fußballverband Sachsen-Anhalt (FSA) dazu Stellung genommen hat.

Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2022 einen schriftlichen Bericht vorgelegt (**Vorlage 2**).

In der 15. Sitzung am 1. Dezember 2022 kam der Ausschuss überein, sich erneut mit dem Thema zu beschäftigen und dazu den Fußballverband Sachsen-Anhalt einzuladen.

Der **Präsident des FSA** trägt Folgendes vor:

Vorausgeschickt sei Folgendes: Der Fußballverband Sachsen-Anhalt ist parteipolitisch und religiös neutral. Er ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer gesellschaftlichen Stellung, ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Ziele vertreten. Grundlage der Arbeit des Verbandes ist das Bekenntnis seiner Mitglieder, Organe und Institutionen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt e. V. wirkt Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung und politischem Extremismus sowie damit verbundener Gewalt und Gewaltverherrlichung entschieden entgegen. Diesbezügliche Vorkommnisse sind Formen unsportlichen bzw. grob unsportlichen Verhaltens und nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung zu ahnden. - Das ist ein Auszug aus der aktuellen Satzung, der auf dem außerordentlichen Verbandstag am 11. Juni 2022 bestätigt worden ist.

Das Fußballspiel der 1. Männermannschaft des SV 1920 Roitzsch e. V. gegen den SV Gölzau 1924 e. V. fand am 22. August 2021, am zweiten Spieltag der Kreisoberliga des Kreisfachverbandes Fußball Anhalt-Bitterfeld, statt. Das Spiel wurde in der 62. Spielminute bei einem Spielstand von 4 : 2 für den SV 1920 Roitzsch aufgrund des Verlassens des Platzes durch die gesamte Mannschaft des SV Gölzau abgebrochen. - Diese Angaben ergeben sich aus dem elektronischen Spielbericht und dem Sonderbericht des Schiedsrichters vom 23. August 2021.

Der Staffelleiter der Kreisoberliga des Kreisverbandes Anhalt-Bitterfeld beantragte am 24. August 2021 ein Sportgerichtsverfahren gegen den SV Gölzau vor dem Sportgericht - das ist unsere erste sportjuristische Instanz -, da vermeintliche Diskriminierungen im Zusammenhang mit dem Spielabbruch stehen könnten. Von dem Ersten Vorsitzenden des Vereins SV Gölzau und dem Abteilungsleiter des SV 1920 Roitzsch wurden am 30. August 2021 Stellungnahmen beim Sportgericht eingereicht.

Mit Schreiben vom 3. September 2021 forderte das Sportgericht des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt Stellungnahmen der drei Unparteiischen ab. Dabei wurde unter anderem gefragt, ob sie diskriminierende oder beleidigende Äußerungen von Zuschauern wahrgenommen haben. Die Schiedsrichter wurden vor dem Sportgericht belehrt, dass ihre Aussagen wahrheitsgemäß zu erfolgen haben.

Der Schiedsrichter des Spiels erklärte mit Schreiben vom 7. September 2021, dass er die Aussagen des SV Gölzau, wonach es bereits ab der 15. Spielminute rassistische Äußerungen von Zuschauern gegeben hätte, nicht bestätigen könne. Auch der Erste Schiedsrichterassistent erklärte in seiner Stellungnahme vom 3. September 2021, dass er die vermeintlichen rassistischen Äußerungen der Roitzscher Zuschauer ab der 15. Spielminute nicht bestätigen könne.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, Auswertung der vorliegenden Unterlagen und eigener Würdigung aller Beweismittel stand für das Sportgericht fest, dass der Spielabbruch des oben genannten Spiels durch den SV Gölzau schuldhaft verursacht wurde. Die von dem beschuldigten Verein angeführten Gründe, wonach es rassistische Äußerungen von den Roitzscher Zuschauern gegeben hätte, wurden nicht korrekt belegt.

Am 14. Januar 2022 hat das Sportgericht entsprechend dem Antrag des Spielausschusses des Kreisfachverbandes Anhalt-Bitterfeld in der Sportrechtssache gegen den SV Gölzau wegen der Vorkommnisse beim oben genannten Spiel im schriftlichen Kammerverfahren am 12. Januar 2022 in Magdeburg entschieden, dass das Meisterschaftsspiel für die Mannschaft des SV 1920 Roitzsch mit drei Punkten und 3 : 0 Toren als gewonnen und für die Mannschaft des SV Gölzau mit null Punkten und 0 : 3 Toren als verloren gewertet wird.

Im Januar hat der SV Gölzau beim Verbandsgericht, der zweiten sportjuristischen Instanz, Berufung gegen dieses Urteil eingereicht. Das Verbandsgericht wiederum hat am 28. Mai 2022 entschieden, das Spiel des SV 1920 Roitzsch gegen den SV Gölzau an gleicher Stelle neu anzusetzen. Die Aussagen von Vertretern beider Vereine und vom Schiedsrichterkollektiv wurden noch einmal aufgenommen und bewertet. Im Ergebnis der Beweisaufnahme stand nach Auffassung des Verbandsgerichts weder fest, dass einzelne Zuschauer den Spieler vom SV Gölzau rassistisch beleidigt haben, noch lassen sich solche Äußerungen ausreichend sicher ausschließen. Das Gericht war also nicht zweifelsfrei von den Dingen überzeugt, was ein Gericht sein muss.

Das Spiel der 1. Männermannschaft des SV 1920 Roitzsch gegen den SV Gölzau 1924 fand am 16. Juni 2022 statt und endete mit 4 : 1 für die Heimmannschaft. - So weit zum Sachverhalt.

Ich möchte abschließend darauf hinweisen, dass Sportgerichte ähnlich wie die ordentliche Justiz unabhängige Gerichte sind und dass es dem Präsidenten eines Verbandes nicht ansteht, Urteile zu hinterfragen oder zur weiteren Sachverhaltsaufklärung beizutragen. Das ist Aufgabe des Gerichts.

Wenn es gewünscht ist, könnte ich im Weiteren vortragen, was der Fußballverband alles tut.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE) bemerkt, in dem Urteil stelle das Gericht darauf ab, dass der für Vorfälle dieser Art vorgesehene Dreistufenplan nicht eingehalten worden sei und es daher bei dem Schiedsrichter mutmaßlich ein Unkenntnisproblem gegeben habe. Des Weiteren komme das Gericht zu dem Schluss, dass das Nicht-Ausschöpfen der nach dem Dreistufenplan möglichen Maßnahmen dazu führe, dass rassistische Äußerungen einzelner Zuschauer zwar nicht bewiesen, aber gleichwohl nicht auszuschließen seien. Der Schuldvorwurf gegen den Berufungsführer sei somit nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu führen gewesen. Des Weiteren sei das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass es nicht zu einem Spielabbruch gekommen wäre, wenn der Dreistufenplan eingehalten worden wäre.

Die Abgeordnete möchte wissen, wie der FSA mit der Feststellung des Verbandsgerichts umgehe, dass der verbindliche Dreistufenplan nicht umgesetzt worden sei. Darüber hinaus bittet sie den Präsidenten des FSA, die Aktivitäten des Verbandes zu erläutern.

Der **Präsident des FSA** führt sodann Folgendes aus:

Im November 2022, also nach den Vorfällen, wurde die Handlungsanweisung für Schiedsrichter bei Gewalt- und Diskriminierungsvorfällen, der sogenannte Dreistufenplan, präzisiert.

Die erste Stufe sieht folgende Maßnahmen vor: Unterbrechung des Spiels; Ansprechen des Spielführers oder Jugendbetreuers des betroffenen Teams und Hinweis darauf, dass weitere derartige Vorfälle die Fortsetzung des Spiels gefährden können, verbunden mit der Aufforderung, auf die Person selbst oder durch Dritte, also Lautsprecherdurchsage und Ordner, einzuwirken; Ankündigung über die Anfertigung eines Sonderberichts; Wiederanpfiff erst nach Beendigung des Verhaltens.

Die zweite Stufe sieht Folgendes vor: Unterbrechung des Spiels und Verlassen des Spielfeldes für fünf bis zehn Minuten; erneutes Ansprechen des Spielführers unter Hinweis auf einen drohenden Spielabbruch, erneute Lautsprecherdurchsage bzw. Ordneranweisung; Spielfortsetzung erst, wenn der Störer vom Sportgelände entfernt wurde oder wenn hinreichend sicher ist, dass es nicht zu weiteren Störungen kommt.

In der dritten Stufe erfolgt dann der Spielabbruch. Das ist die Eskalationsstufe.

Dieser Dreistufenplan ist im November 2022 noch einmal präzisiert worden. Durch den verantwortlichen hauptamtlichen Mitarbeiter, der auch die derzeitige Arbeitsgemeinschaft Fortentwicklung Schiedsrichterwesen leitet, sind die Schiedsrichter über diese drei Stufen informiert worden. Insofern gibt es für den Verband dort keinen weiteren Handlungsbedarf. Diese drei Stufen sind anzuwenden.

Zu den Aktivitäten des Verbandes sind wir zwar nicht wirklich berichtspflichtig, aber ich trage Ihnen einmal vor, was wir im Fußballverband außerdem machen. Mit der im Jahr 2020 erfolgten Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle bei Vorkommnissen zu den Themen Diskriminierung, Rassismus, Gewalt, Kindeswohlgefährdung und Extremismus können nicht sportgerichtsrelevante Vorfälle auch bei uns registriert und bearbeitet werden. Dazu gehören Vorkommnisse bei Spielen, Turnieren, im Training, online und privat mit eindeutigen Verbands- und Vereinsbezug.

Am 21. November 2022 haben der FSA und das Projekt „Menschlichkeit und Toleranz im Sport“ (MuT), ein Programm, das auch über den Landessportbund (LSB) läuft, im Rahmen eines Treffens der Schiedsrichter Obleute und Lehrwarte zum Umgang mit Gewalt- und Diskriminierungsvorfällen bei Fußballspielen informiert und eine Handlungsanweisung erläutert und ausgegeben. Dieser Auftritt war verbunden mit der Aufforderung, das Thema und die entsprechenden Unterlagen an die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen der Kreis- und Stadtverbände weiterzutragen. Der FSA und das Projekt MuT haben in der betreffenden Sitzung angeboten, Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu schulen.

Im Januar 2022 haben wir eine Meldekette bei besonderen Vorkommnissen verabschiedet:

Erstens. Mit der Ergänzung der Spiel-, Schiedsrichter-, Rechts- und Verfahrensordnungen ist die spielleitende Stelle verpflichtet, nach Erhalt des Zusatzberichts bzw. nach Kenntnisnahme von dem Vorfall den zuständigen Kreis- und Stadtverbandspräsidenten sowie die zentrale Anlaufstelle beim Fußballverband - deren E-Mail-Adresse lautet „anlaufstelle@fsa-online.de“ - per E-Mail über besondere Vorkommnisse zu informieren. Dazu zählen rassistisch, sexistische, antisemitische, diskriminierende oder rechtsextreme Äußerungen oder Handlungen, auch durch Schriftstücke oder Banner - es wurde auch deutlich gemacht, welche Symbole und Codes des Rechtsextremismus es gibt -, Spielabbrüche, Schlägereien oder gewaltsame Ausschreitungen, schwere Schiedsrichterbeleidigungen oder -bedrohungen, Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter, Assistenten oder sonstige am Spiel Beteiligte sowie Ordnungsverstöße einschließlich Einsatz von Pyrotechnik und Herbeirufen der Polizei.

Zweitens. Die zentrale Anlaufstelle hat nach Erhalt der Benachrichtigung den Präsidenten, den Vizepräsidenten Gesellschaftliche Verantwortung und den Geschäftsführer des Fußballverbandes über die Vorkommnisse zu informieren.

Drittens. Die Sportgerichtsbarkeit lässt der zentralen Anlaufstelle bei den genannten Vorkommnissen das Gerichtsurteil zur Dokumentation und ggf. Auflagenerfüllung zukommen.

Viertens. Bei Gewalt- oder Diskriminierungsvorkommnissen muss der Bereich Vorkommnisse im Spielbericht ggf. auch nachträglich durch die spielleitende Stelle ergänzt werden.

Fünftens. Die Regelungen gelten sowohl auf der Landes- als auch auf der Kreisebene.

Sechstens. Alle Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sowie sonstige Personen, die für den Fußballverband oder die Kreisfach- und Stadtverbände tätig sind, sind anzuhalten, diese Meldevorschrift zu beachten und zu vollziehen.

Bei der Halbzeittagung am 5. und 6. Februar 2022 sind die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen der Landes- und Verbandsliga zum Umgang mit Gewalt- und Diskriminierungsvorfällen informiert worden.

Diese Themen sind bearbeitet worden. Den Dreistufenplan habe ich bereits erläutert.

All das zusammengefasst sind wir gut aufgestellt. Wenn es zu entsprechenden Vorfällen kommt, was im Leben nicht auszuschließen ist, wird das aufgearbeitet, im Zweifelsfall durch die unabhängige Justiz. Die Vorfälle werden ggf. auch durch Strafen der unabhängigen Justiz geahndet. Neben dem Vizepräsidenten Gesellschaftliche Verantwortung, der heute anwesend ist, gibt es in der Geschäftsstelle des FSA eine hauptamtliche Mitarbeiterin, die sich ausschließlich um diese Dinge kümmert.

Abg. Florian Schröder (AfD) beantragt, den Präsidenten des FSA zu bitten, dem Ausschuss seinen Sprechzettel zur Verfügung zu stellen. - Der **Präsident des FSA** entgegnet, als Gast des Ausschusses sei er nicht gehalten, der Bitte nachzukommen.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE) möchte wissen, wie die vom FSA angebotenen Schulungen angenommen würden und in welchem Umfang die per E-Mail erreichbare zentrale Anlaufstelle beim Fußballverband genutzt werde.

Der **Präsident des FSA** räumt ein, dass es im Fußball an fast jedem Wochenende entsprechende Vorkommnisse gebe. Insofern sei Fußball letztlich ein Spiegel der Gesellschaft. Übergriffe und extremistische Äußerungen hätten bei Fußballveranstaltungen in der gesamten Bundesrepublik extrem zugenommen. Allerdings schneide das Land Sachsen-Anhalt bei einem bundesweiten Vergleich der Vorkommnisse im Fußball relativ gut ab.

Der **Vizepräsident Gesellschaftliche Verantwortung des FSA** trägt ergänzend vor, hinsichtlich der Besetzung des Präsidiums und der Ausschüsse befinde sich der FSA gegenwärtig in einer sehr guten Situation.

Bezüglich der Meldekette legt er dar, die Spielformulare würden inzwischen ausschließlich elektronisch ausgefüllt. Dabei seien Kästchen zu befüllen. Bei besonderen Vorkommnissen seien in den Formularen an den entsprechenden Stellen Haken zu setzen. Wenn es um Vorkommnisse gehe, bei denen Rechtsextremismus oder Rassismus eine Rolle spielten, ergehe eine Meldung an den Deutschen Fußballbund (DFB) und an den FSA, wo dann ein festgelegtes Prozedere in Gang gesetzt werde.

Mit schwerwiegenden Vorfällen befassten sich das Präsidium des FSA sowie der Ausschuss für gesellschaftliche Aufgaben. Der Ausschuss sei personell sehr gut aufgestellt und arbeite mit dem LSB, dem Kinderschutzbund, dem Behindertenverband und anderen zusammen. In der Geschäftsstelle des FSA sei zudem vor etwa zwei Jahren eine hauptamtliche Mitarbeiterin installiert worden, die sich ausschließlich um solche Vorfälle kümmere. In der Zeit davor sei diese Aufgabe von ehrenamtlich Tätigen wahrgenommen worden.

Der Verband führe Schulungen durch und arbeite hervorragend mit Mitarbeitern des Projekts MuT zusammen. Gemeinsam mit dem LSB habe der FSA im Herbst 2022 in Magdeburg einen Kongress zum Thema Rassismus durchgeführt, der vom DFB unterstützt worden sei. Der Kongress sei mit rund 50 Besuchern gut besucht gewesen. Der Vizepräsident des FSA schließt, der FSA sei bei der Bekämpfung von Gewalt, Rassismus und Rechtsextremismus sehr aktiv.

Auf eine Frage des **Vorsitzenden Matthias Büttner (Staßfurt)** antwortet der **Präsident des FSA**, rassistische und verfassungsfeindliche Äußerungen und Vorkommnisse, zu denen auch das Zeigen verfassungsfeindlicher Symbole gehöre, seien in der weit überwiegenden Mehrheit dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnen. Gleichwohl seien bei Fußballspielen auch linksextremistische Äußerungen beobachtet worden.

Der **Ausschuss** erklärt den Selbstbefassungsantrag in der ADRs. 8/INN/3 für erledigt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/2072**

Änderungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 8/2163**

Der Landtag hat die Beratungsgegenstände in 34. Sitzung am 26. Januar 2023 zur Beratung an den Ausschuss für Inneres und Sport überwiesen.

Abg. Tobias Krull (CDU) schlägt vor, eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen und den Anzuhörenden eine Stellungnahmefrist von drei Wochen einzuräumen, damit sich der Ausschuss in der Sitzung am 9. März 2023 damit befassen könne.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) spricht sich für den Vorschlag aus und weist darauf hin, dass zu der Beratung die kommunalen Spitzenverbände einzuladen seien.

Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE) plädiert für die Durchführung einer mündlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf und regt an, jeder Fraktion die Benennung von zwei Anzuhörenden zu ermöglichen.

Der **Ausschuss** beschließt mit 10 : 2 : 1, eine schriftliche Anhörung durchzuführen.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) vertritt die Auffassung, dass bei einer schriftlichen Anhörung auf eine Begrenzung der Zahl der Anzuhörenden verzichtet werden könne.

Abg. Tobias Krull (CDU) merkt an, die Fraktionen sollten ihre Vorschläge innerhalb einer Woche anmelden.

Abg. Rüdiger Erben (SPD) hält eine Begrenzung der Zahl der Anzuhörenden auch bei einer schriftlichen Anhörung für sinnvoll, da bei einer sehr großen Anzahl von Stellungnahmen unter Umständen nicht gewährleistet werden könne, dass alle Stellungnahmen rechtzeitig ausgewertet würden.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) hält die Befürchtung des Vorredners mit Blick auf die bisherigen Erfahrungen für unbegründet. Er bietet als Kompromiss eine Begrenzung auf fünf Anzuhörende je Fraktion an.

Abg. Tobias Krull (CDU) hält drei Vorschläge je Fraktion für ausreichend.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE) spricht sich vehement gegen eine Begrenzung der Zahl der Anzuhörenden aus und stellt klar, es stehe jeder Fraktion frei, darüber zu entscheiden,

wie sie mit den eingehenden Stellungnahmen umgehe. Offenbar, so die Abgeordnete weiter, gebe es bei einigen eine Angst vor Erkenntnissen.

Der **Ausschuss** verständigt sich auf das folgende Verfahren: Jede Fraktion kann innerhalb der nächsten Woche drei Anzuhörende für die schriftliche Anhörung benennen. Den Anzuhörenden soll eine Frist von drei Wochen für die Einreichung ihrer Stellungnahmen eingeräumt werden. Eine erneute Befassung mit dem Gesetzentwurf wird für die nächste Sitzung am 9. März 2023 in Aussicht genommen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Unterstützung kommunaler Bäder - Schwimmunterricht absichern!

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/903**

Der Ausschuss hat in der 11. Sitzung am 9. Juni 2022 ein Fachgespräch zu dem Thema durchgeführt. Die weitere Beratung über den Antrag wurde mehrmals vertagt.

Zu den von dem Abg. Thomas Korell (AfD) im Nachgang zu der Anhörung schriftlich gestellten Fragen liegt dem Ausschuss eine schriftliche Antwort des Städte- und Gemeindebundes vor (**Vorlage 8**).

Dem Ausschuss liegen des Weiteren ein Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE vom 21. September 2022 (**Vorlage 9**) sowie ein am heutigen Tag als Tischvorlage verteilter Beschlussvorschlag der Koalitionsfraktionen (**Vorlage 10**) vor.

Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE) bezeichnet den Beschlussvorschlag der Koalitionsfraktionen als halbherzigen Versuch, angesichts der inzwischen drohenden Schließung von Schwimmbädern noch eine Lösung zu finden. Der Vorschlag enthalte nichts Konkretes; die Koalitionsfraktionen spielten damit lediglich auf Zeit. Im Gegensatz dazu enthalte der Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung der finanziellen Unterstützung der Bäder.

Die Abgeordnete kündigt an, die Fraktion DIE LINKE werde sich bei der Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Koalitionsfraktionen der Stimme enthalten.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) pflichtet der Vorrednerin darin bei, dass der Beschlussvorschlag der Koalitionsfraktionen sehr unkonkret gehalten sei. So sei darin etwa davon die Rede, dass der Betrieb und die Unterhaltung kommunaler Bäder eine erhebliche Belastung für die Kommunen darstellten. Aus seiner, Striegels, Sicht könne es hierbei nur um die finanzielle Belastung gehen. Insofern bedürfe der Beschlussvorschlag an dieser Stelle einer Ergänzung.

Des Weiteren erscheine es ihm, Striegel, geradezu offensichtlich, dass die Koalitionsfraktionen beabsichtigten, die angestrebte Einrichtung eines Sonderprogramms zur Sanierung von Hallen- und Freibädern im Haushaltsjahr 2024 im Kommunalwahlkampf zu nutzen. Der Abgeordnete legt Wert auf die Feststellung, dass angesichts des bereits bestehenden Bedarfs ein entsprechendes Sonderprogramm so bald wie möglich umgesetzt werden sollte.

Abg. Guido Kosmehl (FDP) erwidert, die Belastungen, die den Kommunen durch den Betrieb und die Unterhaltung kommunaler Bäder entstünden, gingen sehr wohl über finanzielle Belange hinaus und beträfen etwa organisatorische Aspekte.

Bezüglich der Terminierung stellt Herr Kosmehl klar, den Koalitionsfraktionen gehe es darum, eine auf lange Sicht abgesicherte Lösung für die Abarbeitung des Sanierungsstaus bei den kommunalen Bädern unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Landeshaushalts zu erarbeiten.

Der **Ausschuss** beschließt mit 10 : 3 : 0 Stimmen, den Antrag in der Fassung des Beschlussvorschlags der Koalitionsfraktionen (Vorlage 10) zur Annahme zu empfehlen. Den mitberatenden Ausschüssen für Bildung und für Finanzen wird eine entsprechende vorläufige Beschlussempfehlung als Vorlage 11 zugeleitet werden.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt verbessern - Kommunale Entschädigungsverordnung überarbeiten - Ehrenamt stärken

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/1287**

Der Ausschuss hat in der 14. Sitzung am 20. Oktober 2022 ein Fachgespräch zu dem Thema durchgeführt.

Die Landesregierung hat dem Ausschuss mit Schreiben vom 21. Oktober 2022 einen Ländervergleich zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige in den Kommunen übersandt **(Vorlage 2)**.

Dem Ausschuss liegt des Weiteren ein Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE vor **(Vorlage 3)**.

Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE) legt dar, in dem Beschlussvorschlag habe die Fraktion DIE LINKE Erkenntnisse aus der Anhörung berücksichtigt. So hätten die kommunalen Spitzenverbände etwa eine unverzügliche Überarbeitung der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) gefordert, um eine Anpassung an den allgemeinen Verbraucherpreisindex vorzunehmen. Diese Forderung sei nunmehr Bestandteil des Beschlussvorschlags.

Abg. Chris Schulenburg (CDU) spricht sich dagegen aus, in der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung an den Landtag zu erarbeiten. Er führt zur Begründung an, die Landesregierung habe in der 14. Sitzung am 20. Oktober 2022 eine Evaluierung und eine Überarbeitung der KomEVO angekündigt. Aus der Sicht der Koalitionsfraktionen sollte der Ausschuss zu gegebener Zeit auf der Grundlage eines von der Landesregierung zu erarbeitenden Entwurfs einer KomEVO beraten.

Abg. Guido Kosmehl (FDP) kommt auf den Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE zu sprechen und weist darauf hin, dass mit der unter Nr. 4 aufgestellten Forderung nach einer Einvernehmensregelung mit dem Ausschuss für Inneres und Sport in Bezug auf die Entschädigungsordnung ein völlig neues Verfahren eingeführt werden solle. Dafür wäre zunächst eine Gesetzesänderung erforderlich. Die Fraktion der FDP würde einem solchen Ansinnen nicht zustimmen.

Unter Nr. 5 fordere die Fraktion DIE LINKE mit Verweis auf das Konnexitätsprinzip, dass die den Kommunen durch eine Anpassung der KomEVO entstehenden Mehraufwendungen bei der Finanzausgleichsmasse zu berücksichtigen seien. Der Abgeordnete bittet die Landesregierung um Ausführungen dazu.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI) weist darauf hin, dass sie bereits in der 26. Sitzung des Landtages am 8. September 2022 dargestellt habe, dass das Konnexitätsprinzip in diesem Fall nicht greife. Das Konnexitätsprinzip finde auf die ehrenamtliche Tätigkeit in Organen von Kommunen keine Anwendung. Eine Umsetzung der Forderung der Fraktion DIE LINKE würde eine Verfassungsänderung erforderlich machen, da das Konnexitätsprinzip damit neu ausgelegt werden würde.

Der **Ausschuss** nimmt in Aussicht, sich zu gegebener Zeit erneut mit dem Thema zu befassen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:**Perspektiven für geflüchtete Menschen - „Chancen-Aufenthaltsrecht“ auch in Sachsen-Anhalt regeln**

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/1268**

Der Ausschuss hat in der 16. Sitzung am 12. Januar 2023 eine vorläufige Beschlussempfehlung an den mitberatenden Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (**Vorlage 2**) verabschiedet.

Der mitberatende Ausschuss hat sich der vorläufigen Beschlussempfehlung angeschlossen (**Vorlage 3**).

Der **Ausschuss** beschließt mit 7 : 3 : 3 Stimmen, dem Landtag zu empfehlen, den Antrag in der Fassung der Vorlage 2 anzunehmen.

Die **Berichterstattung** an den Landtag übernimmt der **Abg. Guido Kosmehl (FDP)**.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Digitale Bürgerbüros und Stand digitale Melderegisterauskunft in Sachsen-Anhalt

Selbstbefassung Fraktion FDP - A.Drs. 8/INN/51

Die Fraktion der FDP hat mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 beantragt, das Thema im Rahmen der Selbstbefassung zu behandeln, und die Landesregierung gebeten, zur Einführung automatisierter Melderegisterauskünfte in Sachsen-Anhalt zu berichten.

Der Ausschuss hat sich in der 14. Sitzung am 20. Oktober 2022 darauf verständigt, das Thema zu behandeln.

Eine **Vertreterin des MI** trägt unter Bezugnahme auf die in dem Selbstbefassungsantrag formulierten Fragen Folgendes vor:

Zu Frage 1: In wie vielen Gemeinden und Kommunen ist die automatisierte Beantwortung von Melderegisteranfragen bereits möglich? Ist geplant, allen Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt die Umstellung auf automatisierte Melderegisterauskünfte zu ermöglichen? Bis wann soll ggf. eine entsprechende Ertüchtigung erfolgen?

Die Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte nach § 44 des Bundesmeldegesetzes (BMG) an Private und Unternehmen über Daten einzelner bestimmter Personen, wie Vornamen, Familienname, Doktorgrad, derzeitige Anschriften, kann nach § 49 Abs. 2 BMG durch automatisierten Abruf über das Internet erfolgen. Eine Verpflichtung für die Meldebehörden, die Erteilung dieser einfachen Melderegisterauskünfte automatisiert anzubieten, sieht das Bundesmeldegesetz allerdings nicht vor.

Die einfache Melderegisterauskunft ist dem Willen der kommunalen Spitzenverbände nach nicht aus dem Zentralen Meldedatenbestand des Landes heraus zu erteilen. Dagegen hatte sich seinerzeit, als der Zentrale Meldedatenbestand eingerichtet wurde, insbesondere der Städte- und Gemeindebund ausgesprochen. Alle 122 Meldebehörden nehmen diese Aufgaben also eigenverantwortlich wahr und entscheiden im Rahmen ihrer Organisationshoheit über deren Ausgestaltung. Vor diesem Hintergrund wird eine Initiative des Landes zur Umstellung auf automatisierte Melderegisterauskünfte nicht in Betracht gezogen. Es ist damit zu rechnen, dass der Städte- und Gemeindebund dem vehement widersprechen würde.

Nach Auskunft des Landesverwaltungsamtes können derzeit 16 der 122 Meldebehörden automatisiert Melderegisterauskünfte erteilen. Dies sind die Meldebehörden von Kommunen, die der Kommunalen IT-Union eG (KITU) angehören und organisatorisch, fachlich und technisch durch die Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID) als IT-Dienstleister unterstützt werden. Dazu gehören die Stadt Halle (Saale), die Stadt Wernigerode, die Stadt Thale, die Stadt Blankenburg (Harz), die Stadt Halberstadt, die Gemeinde

Huy, die Hansestadt Gardelegen, die Stadt Mansfeld, die Stadt Bernburg (Saale), die Stadt Nienburg (Saale), die Stadt Staßfurt, die Stadt Zerbst, die Gemeinde Barleben, die Gemeinde Niedere Börde, die Verbandsgemeinde Obere Aller sowie die Stadt Weißenfels.

Bei der Landeshauptstadt Magdeburg werden Melderegisterauskünfte nur für zertifiziert Zugriffsberechtigte automatisiert erteilt, ansonsten schriftlich.

Für das Jahr 2023 planen weitere Meldebehörden, wie z. B. die der Städte Dessau-Roßlau, Haldensleben, Oschersleben (Bode) und Wolmirstedt, Melderegisterauskünfte automatisiert anzubieten.

Zu Frage 2: Inwieweit ist geplant, dass Bürger und Bürgerinnen künftig auf elektronischem Wege Dienstleistungen der Bürgerbüros des Landes Sachsen-Anhalt in Anspruch nehmen können? Gibt es bereits Pilotprojekte für sogenannte digitale Bürgerbüros? Wo finden diese statt bzw. ist geplant, eine derartige Pilotierung durchzuführen?

Die Landesregierung definiert die digitalen Bürgerbüros in der Regel als elektronische Verwaltungsangebote auf Verwaltungsportalen der Kommunen, die sich auf Verwaltungsleistungen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungskreis erstrecken und die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung organisatorisch und technisch eigenverantwortlich ausgestaltet werden können. Ein Ziel bei der Verwaltungsdigitalisierung ist es natürlich, allen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Verbänden die von ihnen benötigten Verwaltungsleistungen jederzeit digital, anwenderfreundlich und barrierefrei über das Internet zugänglich zu machen.

Dem Innenministerium sind insbesondere zwei Städte, die Stadt Tangerhütte und die Stadt Halle (Saale), bekannt, die ein sogenanntes digitales Rathaus implementiert haben und für sich nutzen und die ihre technischen Infrastrukturen entsprechend ausgebaut haben. Bei der Stadt Halle kann man bspw. insbesondere online Termine vereinbaren, auf Antrag die Erteilung, Verlängerung oder Ersatzausstellung von Bewohnerparkausweisen beantragen, die Abmeldung einer Nebenwohnung veranlassen, die Voranmeldung eines Zuzugs nach Halle, eines Umzugs innerhalb von Halle sowie die Änderung einer Nebenwohnung in Halle zur Hauptwohnung beantragen. Des Weiteren ist über das digitale Rathaus die Reservierung von Wunschkennzeichen bei der Online-Autozulassung, die Außerbetriebsetzung und Wiederzulassung von Fahrzeugen sowie die Beantragung eines Führungszeugnisses möglich. Daran wird erkennbar, dass es eine breite Palette von Aufgaben gibt, die nicht ausschließlich im Innenministerium zu verorten sind.

Über Verwaltungsleistungen, die die Kommunen derzeit in eigener Verantwortung elektronisch anbieten, liegen dem Innenministerium Informationen lediglich zu jenen vor, die ihm aus dem Internet bekannt geworden sind.

Durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) sind Bund und Länder verpflichtet, die Verwaltungsleistungen zukünftig über Verwaltungsportale elektronisch anzubieten. Für die Kommune ist die Verwaltungsdigitalisierung, insbesondere die Umsetzung der Aufgaben aus dem OZG, eine bedeutende organisatorische und technische Herausforderung. Einen nicht unerheblichen Teil öffentlicher Aufgaben nehmen die Kommunen innerhalb des ihnen übertragenen Wirkungskreises wahr.

Hierzu gehören auch die elektronischen Verwaltungsleistungen im Melderecht, die im Rahmen der Umsetzung des OZG perspektivisch als Onlinedienst über ein Verwaltungsportal angeboten werden sollen. Dazu ist beispielhaft die nach dem Prinzip „Einer für alle“ (Efa) unter der Federführung von Hamburg erarbeitete Leistung elektronische Wohnsitzanmeldung (eWA) nach § 23a BMG zu erwähnen. In Vorbereitung befindet sich die digitale Meldebescheinigung nach § 18a BMG, bei der Berlin die Federführung innehat.

Das Land Sachsen-Anhalt möchte diese Efa-Leistungen ebenfalls nutzen. Vor diesem Hintergrund wird derzeit ein Gesetzentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Bundesmeldegesetzes für Sachsen-Anhalt erarbeitet, um entsprechende Angaben elektronisch aus dem Zentralen Meldedatenbestand des Landes abrufen zu können, damit hierbei nicht 122 Behörden eigene Leistungen erbringen müssen.

Ein **Vertreter des MID** trägt ergänzend vor, neben den bereits erwähnten Leistungen, die im Bereich des Innenministeriums abgewickelt würden, könnten etwa Bauanträge und Ähnliches online gestellt werden. In verschiedenen Ressorts gebe es Ansätze dafür, Efa-Leistungen, die derzeit bundesweit entwickelt würden, nachzunutzen.

Eine große Herausforderung bestehe darin, die Kommunen dabei mitzunehmen; denn noch gebe es keine inhouse-fähige Struktur zwischen Land und Kommunen. Vor diesem Hintergrund sei ein gemeinsames Projekt des Ministeriums für Inneres und Sport, des Ministeriums der Finanzen und des Ministerium für Infrastruktur und Digitales mit den Kommunen gestartet worden, um Lösungen dafür zu entwickeln, wie die Efa-Leistungen dann auch den Kommunen rechtssicher zur Verfügung gestellt werden könnten.

Abg. Guido Kosmehl (FDP) erkundigt sich danach, ob über die genannten 16 Kommunen hinaus weitere Kommunen, die der KITU angehörten, Interesse daran signalisiert hätten, künftig automatisiert Meldeauskünfte zu erteilen.

Staatssekretär Klaus Zimmermann (MI) sagt, das Ministerium für Infrastruktur und Digitales sei Mitglied in der KITU und habe dazu bereits einen Rahmenvertrag geschlossen. Mit Blick auf die Sicherheitsstrukturen bestehe für die Kommunen durchaus eine Motivation, sich daran zu beteiligen. Die Ressorts Inneres, Finanzen und Digitales seien intensiv darum bemüht, im Rahmen des OZG bessere Ergebnisse zu erzielen. Wie viele Kommunen im Zuge dessen letztlich beabsichtigten, künftig automatisiert Meldeauskünfte zu erteilen, sei dem Innenministerium nicht bekannt.

Abg. Guido Kosmehl (FDP) bittet um eine Erläuterung zu der Aussage der Vertreterin des MI, dass das Land wegen des zu erwartenden Widerspruchs der kommunalen Spitzenverbände eine Initiative zur Umstellung auf automatisierte Melderegisterauskünfte bei den Kommunen nicht in Betracht ziehe.

Die **Vertreterin des MI** erläutert, das Erteilen einfacher Melderegisterauskünfte sei gebührenpflichtig und die Kommunen wollten auf die Einnahme der Gebühren nicht verzichten. Aus diesem Grund habe der Städte- und Gemeindebund bereits zum Zeitpunkt der Einrichtung des Zentralen Meldedatenbestandes klargestellt, dass dafür nur spezielle Leistungen infrage kämen, nicht aber solche, aus denen die Kommunen Einnahmen generieren könnten.

Abg. Guido Kosmehl (FDP) möchte wissen, ob der Landesregierung eine Übersicht zu den Efa-Leistungen vorliege, der zu entnehmen sei, welche Vorhaben im Land Sachsen-Anhalt bereits umgesetzt worden seien und welche unter Umständen noch umgesetzt werden könnten.

Der **Vertreter des MID** teilt mit, eine Übersicht über die Efa-Projekte mit dem jeweiligen Stand der Zuordnung sei auf der Website „OZG.sachsen-anhalt.de“ zu finden. Mit der Koordinierung und Aktualisierung sei ein erheblicher Aufwand verbunden, weil dazu regelmäßig die Ressorts abgefragt werden müssten. Man sei gegenwärtig darum bemüht, dies auf einer dezentralen Plattform zu vereinfachen, damit die Ressorts Aktualisierungen leichter einpflegen könnten. Des Weiteren gebe es auf der Website „Onlinezugangsgesetz.de“ eine Übersicht über den Entwicklungsstand und den Umsetzungsstatus der OZG-Leistungen. Die Prüfungen, das Ausrollen und das Anpassen auf das Landesrecht Sachsen-Anhalt befänden sich in der Bearbeitung.

Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE) stellt fest, bei den Themen Digitalisierung und IT-Sicherheit in den Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt gehe es nur zögerlich voran. Dies sei nach ihrer, Buchheims, Einschätzung darauf zurückzuführen, dass im Grunde jede Kommune versuche, eine eigene Lösung zu entwickeln und umzusetzen. Die Abgeordnete weist darauf hin, dass Digitalisierung und IT-Sicherheit im Freistaat Sachsen zentral koordiniert würden und dass dort gemeinsame Softwarelösungen für alle Kommunen geschaffen worden seien. Dieses Modell habe sich als kosteneffizient, sicher und schnell umzusetzen erwiesen. Sie fragt, warum im Land Sachsen-Anhalt nicht ein ähnliches Modell zur Anwendung komme.

Der **Vertreter des MID** macht geltend, dass es in Sachsen-Anhalt sehr wohl eine zentrale Koordinierung gebe. Diese sei angesiedelt bei dem OZG-Referat im Ministerium für Infrastruktur und Digitales und koordiniere die Aktivitäten sowohl im Themenfeld als auch bei der Nachnutzung. Dass es keine zentrale Stelle für eine Koordinierung mit den Kommunen gebe, sei dem Umstand geschuldet, dass Land und Kommunen in Sachsen-Anhalt nicht über eine gemeinsame inhouse-fähige Struktur verfügten.

Während im Freistaat Sachsen eine entsprechende Struktur unter Einbeziehung aller Kommunen geschaffen worden sei, verfüge das Land Sachsen-Anhalt nicht über ein gemeinsames Rechenzentrum mit den Kommunen, in dem zentrale Dienste angeboten werden könnten. Entsprechende Leistungen würden in Sachsen-Anhalt durch den IT-Dienstleister KID für den KITU-Verbund erbracht, dem inzwischen auch das Land Sachsen-Anhalt beigetreten sei.

Man sei bemüht, auch die übrigen Kommunen zu einem Beitritt zur KITU zu bewegen, um dann zentrale Dienste anbieten zu können. Eine gemeinsame Strukturierung habe aus den verschiedensten Gründen bisher nicht umgesetzt werden können. Nunmehr solle im Rahmen der KITU und eines CDO-Projekts eine Struktur gefunden werden, in der zentrale Angebote für das gesamte Land angeboten werden könnten. Darüber hinaus setze man sehr stark auf die Nachnutzung von Efa-Leistungen.

Abg. Guido Kosmehl (FDP) hält den eingeschlagenen Weg, unter Einbeziehung der KITU eine gemeinsame Lösung für Land und Kommunen zu schaffen, für erfolgversprechend. Dieses Vorhaben werde allerdings noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Der **Ausschuss** erklärt den Selbstbefassungsantrag in der ADRs. 8/INN/51 für erledigt.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Konzept zur Stärkung des Instituts für Brand- und Katastrophenschutz (IBK) Heyrothsberge - Zukunftskonzept IBK Heyrothsberge

Befassung Ministerium für Inneres und Sport - **ADrs. 8/INN/61**

Die Landesregierung hat dem Ausschuss das Konzept (**Vorlage 1**) mit Schreiben vom 17. Januar 2023 übersandt. Der Ausschuss hat sich vor dem Eintritt in die Tagesordnung darauf verständigt, der Landesregierung in der heutigen Sitzung Gelegenheit zur Vorstellung des Konzepts zu geben.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI) stellt unter Verwendung einer Powerpointpräsentation die wesentlichen Aspekte des Konzepts vor. Sie trägt vor, das Konzept sei in gewisser Weise ein Rahmenkonzept; denn zu verschiedenen Aspekten würden noch weiterführende Konzepte zu erstellen sein.

Nach dem Brandschutzgesetz und dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sei es eine Pflichtaufgabe des Landes, eine Landesfeuerweherschule zu unterhalten und Brandschutzforschung zu betreiben. Das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge (IBK) sei über viele Jahre hinweg quasi das Flaggschiff unter den Feuerweherschulen gewesen. Im Laufe der Zeit hätten andere Länder aufgeholt und viel in ihre Brandschutzinstitute investiert, sodass das IBK des Landes Sachsen-Anhalt inzwischen nicht mehr an der Spitze entsprechender Einrichtungen stehe. Diese Spitzenposition innerhalb Deutschlands wieder einzunehmen sei die Zielstellung bei der Erarbeitung des Zukunftskonzepts gewesen. Dazu solle Altes optimiert und Neues angegangen werden.

Zur Erarbeitung des Konzepts seien eine Lenkungsgruppe unter der Leitung des Staatssekretärs Herrn Zimmermann sowie vier Arbeitsgruppen eingesetzt worden. Diese hätten über mehrere Monate hinweg eine intensive Arbeit geleistet und dabei unterschiedliche Experten eingebunden, etwa Vertreter der Feuerwehren aus dem Haupt- und dem Ehrenamt, Angehörige der Hilfsorganisationen und der kommunalen Spitzenverbände sowie Bedienstete des IBK und des Landesverwaltungsamtes.

Die Arbeitsgruppe I habe sich mit der Verbesserung des derzeitigen Leistungsspektrums befasst, während sich die Arbeitsgruppe II der Stärkung und Weiterentwicklung des IBK gewidmet habe. Bei der Neudefinierung von Aufgabenprofilen sei zu untersuchen, wie viele Menschen benötigt würden, um die Aufgaben zu erfüllen. In diesem Zusammenhang sei die Frage zu beleuchten, wie attraktiv das IBK als Arbeitgeber sei und wo mögliche Abwanderungstendenzen zu beobachten seien. Mit dieser Frage habe sich die Arbeitsgruppe III befasst. Die Arbeitsgruppe IV habe sich mit den daraus entstehenden Anforderungen an die Liegenschaft in Heyrothsberge und den erforderlich werdenden Verbesserungen beschäftigt.

Im Ergebnis der Arbeit der Arbeitsgruppe I, die den Optimierungsbedarf ermittelt habe, sei nunmehr bspw. vorgesehen, das Lehrgangsangebot im IBK entsprechend den Bedarfen deutlich zu erhöhen. Während der Coronapandemie hätten einige Lehrgänge zwar auch online durchgeführt werden können, viele seien jedoch entfallen. Gegenwärtig könnten allenfalls rund 50 % des inzwischen angemeldeten Bedarfs an Lehrgängen gedeckt werden. Man verfolge das Ziel, mindestens 75 % des Lehrgangsbedarfs durch Angebote der Aus- und Fortbildung abzubilden. Dafür spiele das zur Verfügung stehende Lehrpersonal eine wesentliche Rolle. Bei der Aufstellung des Einzelplans 03 - Ministerium für Inneres und Sport - sei im nachgeordneten Bereich einzig beim IBK ein Personalaufwuchs vorgesehen worden, und zwar um fünf Vollzeitäquivalente (VZÄ). Diese sollten insbesondere zur Stärkung des Lehrgangsbetriebs herangezogen werden.

Ferner bestehe aufgrund der veränderten Sicherheitslagen Optimierungsbedarf bei der ABC- bzw. CBRN-Ausbildung.

Bei der Brandschutzforschung, einer Pflichtaufgabe des Landes, genieße das IBK bundesweit einen sehr guten Ruf, sodass auch Bundesministerien Forschungsaufträge gegen Entgelt beim IBK platzierten. Des Weiteren würden im Rahmen der IMK-Forschung Forschungsaufträge anderer Länder an das IBK vergeben und auch Großunternehmen wie BMW griffen im Rahmen der Auftragsforschung auf das IBK zurück. Der Bereich der Brandschutzforschung könne durchaus ausgeweitet werden, zumal die dabei eingenommenen Mittel für die Finanzierung des IBK herangezogen werden könnten.

Ein weiterer zu optimierender Bereich sei die Digitalisierung. Dazu gehöre zum einen die Möglichkeit, Frontalunterricht im Rahmen einer Videokonferenz durchzuführen, zum anderen die Möglichkeit, E-Learning-Angebote zu unterbreiten. Perspektivisch sollten E-Learning-Angebote und eine IT-gestützte Aus- und Fortbildung angeboten werden. Entsprechende Lehrformate müssten allerdings erst entwickelt werden. Mit solchen Angeboten könne die Präsenzunterrichtszeit am IBK für einzelne Aus- und Fortbildungslehrgänge reduziert werden, was insbesondere für die ehrenamtlich tätigen Kameraden der Feuerwehren, die die Lehrgänge besuchten, eine Entlastung mit sich bringe. Ähnliche Bestrebungen gebe es übrigens auch in anderen Ländern. Deren Erfahrungen könnten möglicherweise bei der Erarbeitung von E-Learning-Formaten einbezogen werden.

Bereits kurzfristig zum Einsatz kommen könne die Bereitstellung von Online-Anwendungen zur Einsatzunterstützung. In den Ländern Sachsen und Thüringen gebe es bereits entsprechende App-Lösungen. Damit könnten die Einsatzkräfte vor Ort auf einem Laptop bspw. auf Hydrantenpläne, Gefahrgutinformationen oder Lagekarten zugreifen. Es sei vorgesehen, noch im Jahr 2023 App-Anwendungen, wie es sie in Sachsen und Thüringen gebe, auf Sachsen-Anhalt anzupassen und im Jahr 2024 auszurollen, sofern die finanziellen Rahmenbedin-

gungen dafür bestünden. Dabei gehe es nicht nur um die Zurverfügungstellung der Software, sondern in vielen Fällen auch um die Hardware, etwa Tablets, die Ortsfeuerwehren zur Verfügung gestellt werden könnten.

Die Arbeitsgruppe II habe sich mit Aufgaben beschäftigt, die das IBK in der Zukunft übernehmen könne. Eine solche Aufgabe könne die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) sein. Bislang gebe es lediglich landkreisbezogene Strukturen, nicht aber eine landesweite Koordination der PSNV. Es gebe nunmehr Überlegungen dahin gehend, eine landesweite Koordinierungsstelle für die PSNV beim Innenministerium einzurichten. Dies würde durch Unterricht und eine Einbindung in die Aus- und Fortbildung im IBK zu flankieren sein. Für die von den Landkreisen angebotene PSNV für die Feuerwehren, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz solle im IBK Fachpersonal vorgehalten werden, das unterstützend tätig werden könne. Dieses Vorhaben solle ebenfalls zeitnah angegangen werden.

Des Weiteren sei geplant, eine Landesreserve Katastrophenschutz einzurichten und beim IBK zu verankern. Dazu werde voraussichtlich bis Ende 2023 ein gesondertes Konzept vorgelegt werden, das im Übrigen mit entsprechenden Überlegungen auf der Bundesebene abzugleichen sei.

Die Arbeitsgruppe III habe sich dem Thema Personal zugewandt und intensiv erörtert, wie die Attraktivität des IBK als Arbeitgeber gesteigert werden könne. Ein wesentlicher Aspekt dabei sei die bisher geltende Ruhestandsregelung. Da Kameraden der Berufsfeuerwehren früher in den Ruhestand gehen könnten als Beschäftigte beim IBK, gebe es immer wieder Personalwechsel vom IBK zu den Berufsfeuerwehren. Vor diesem Hintergrund habe es in der Vergangenheit bereits die Überlegung gegeben, die Ruhestands-Altersgrenzen bei IBK und Berufsfeuerwehr einander anzugleichen.

Die damit befasste Arbeitsgruppe schlage nunmehr vor, eine Absenkung der Ruhestands-Altersgrenze für Beschäftigte beim IBK vorzunehmen. Für die Umsetzung eines solchen Vorhabens bedürfe es einer Änderung des Landesbesoldungsgesetzes. Das Innenministerium habe dazu Anfang 2023 ein Auftaktgespräch mit dem Finanzministerium geführt. Sie, die Ministerin, gehe davon aus, dass ein entsprechender Vorschlag noch im Jahr 2023 vorgelegt werden könne.

Mit dem Themenkomplex Verbesserung der Liegenschaft habe sich die Arbeitsgruppe IV befasst. Dabei gehe es bspw. um das Feuerwehrübungshaus, das bereits seit 15 Jahren täglich genutzt werde. Diese Brandsimulationsanlage solle in nächster Zeit vollständig erneuert werden.

Mit Blick auf die geplante Ausweitung der Schulungsangebote am IBK sei zu prüfen, ob die Schulungs- und Vorbereitungsgebäude und ihre Ausstattung den künftigen Anforderungen genügen. In die Überlegungen dazu sei auch die angestrebte Anwendung von E-Learning-Formaten einzubeziehen. Auch zu diesen Vorhaben habe es bereits ein erstes Auftakt-

gespräch mit dem Finanzministerium gegeben. Gegenwärtig sei eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern des Finanzministeriums, des Innenministeriums, des Landesbetriebs Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) und des IBK, mit einer detaillierten Abstimmung zu den im Zukunftskonzept dargestellten Überlegungen befasst.

Für die Umsetzung der in dem Zukunftskonzept beschriebenen Vorhaben werde das IBK perspektivisch mehr Personal benötigen. Aus der Sicht des Innenministeriums bedürfe es dafür sukzessive zusätzlicher 24,5 VZÄ. Die ersten fünf VZÄ seien bereits im Haushaltsplan für das Jahr 2023 verankert und vom Innenausschuss beschlossen worden. Die Ministerin merkt an, es sei vorstellbar, dass einige der für die Stärkung des IBK benötigten VZÄ aus anderen Bereichen, etwa dem Landesverwaltungsamt, transferiert werden könnten.

Bezüglich der benötigten Haushaltsmittel könnten für einige der Bereiche zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden, bspw. zu der Landesreserve Katastrophenschutz, zu der ein Konzept voraussichtlich bis Ende 2023 vorliegen werde.

Die für die in Aussicht genommenen Modernisierungs- und Baumaßnahmen benötigten finanziellen Mittel würden sich nach momentaner Einschätzung auf insgesamt rund 29 Millionen € belaufen. Allein für die Erneuerung der Brandsimulationsanlage gehe man gegenwärtig von Kosten in Höhe von 6,1 Millionen € aus. Die Maßnahmen sollten je nach Notwendigkeit über mehrere Jahre gestaffelt werden. Dabei gehe man von einem Zeitraum bis 2027, zum Teil auch bis 2029 aus.

Abschließend fasst die Ministerin zusammen, wenn das IBK wieder zu einem Flaggschiff unter den Feuerweherschulen werden solle, erfordere dies - gestreckt über mehrere Jahre - eine angemessene Personalausstattung und umfangreiche Investitionen in die Liegenschaft. Mit der Bereitstellung von fünf zusätzlichen VZÄ für den Lehrgangsbetrieb am IBK sei im Haushaltsplan für das Jahr 2023 ein erster Schritt erfolgt. Weitere Schritte würden folgen müssen.

Abg. Rüdiger Erben (SPD) kommt auf Punkt 3.1 - Altersgrenze - des Zukunftskonzepts zu sprechen und weist darauf hin, dass dem Lehrpersonal des IBK auch Tarifbeschäftigte angehörten. Für diese gelte der Tarifvertrag für die im feuerwehrtechnischen Dienst Beschäftigten. Angestellte Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst könnten mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand eintreten. Dies gelte jedoch nicht für angestellte feuerwehrtechnische Beschäftigte im Landesdienst.

Somit ergäben sich Unterschiede bei der Behandlung der feuerwehrtechnischen Bediensteten nicht nur zwischen Beschäftigten im Landesdienst und kommunalen Bediensteten im Einsatzdienst der Feuerwehr, sondern auch im Landesdienst selbst zwischen Beamten im Einsatzdienst und den übrigen Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst. Hierfür müsse eine Lösung gefunden werden.

Staatssekretär Klaus Zimmermann (MI) sagt, dieses Problem sei der Landesregierung bekannt. Eine Lösung dafür gebe es bislang nicht.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) ist der Ansicht, dass das IBK Heyrothsberge in den letzten Jahren einen erheblichen Bedeutungsverlust und einen massiven Strukturabbau erfahren habe. Insofern sei es zu begrüßen, dass dieser Entwicklung nunmehr begegnet werden solle. Das Zukunftskonzept stelle eine gute Ausgangsbasis für die künftige Entwicklung des IBK dar.

Er fragt, ob bei den Themen Aus- und Fortbildung sowie Digitalisierung auf bereits existierende Lösungen, die bei anderen Organisationen, bspw. der Bergwacht, genutzt würden, zurückgegriffen oder darauf aufgebaut werden könne. Seiner Kenntnis nach liege die Federführung für Online-Lerninhalte für die Bergwacht bei der Bergwacht Bayern. Möglicherweise könnten deren Kenntnisse dazu in die Überlegungen der Landesregierung einbezogen werden.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI) bekräftigt, dass bereits existierende Lösungen in anderen Ländern oder bei anderen Institutionen nach Möglichkeit in die Erarbeitung von E-Learning-Formaten oder auch bei den bereits erwähnten Online-Anwendungen einbezogen werden sollten. Entsprechende Lösungen könnten unter Umständen für das Land Sachsen-Anhalt anwendbar gemacht werden. Des Weiteren sei eine Zusammenarbeit mit anderen Ländern bzw. eine Aufgabenteilung zwischen den Ländern bei der Erarbeitung neuer Lösungen vorstellbar.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) bittet um eine Einschätzung dazu, ob die vorgesehenen Maßnahmen ausreichen würden, damit das IBK als Forschungsstandort in der Bundesrepublik Deutschland wieder einen Spitzenplatz einnehmen könne.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI) betont, im Bereich der Brandschutzforschung genieße das IBK Heyrothsberge bundesweit nach wie vor einen sehr guten Ruf. Dies zeige sich unter anderem an den aktuellen Aufträgen aus dem Bereich der Automobilindustrie. Das IBK habe erst kürzlich bei einer Stadt- und Gemeindeführungstagung Forschungsergebnisse zum Löschen von Elektrofahrzeugen vorgestellt. Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet seien auch für große Automobilkonzerne von Interesse. Das Konzept sehe nunmehr einen weiteren Aufwuchs der Brandschutzforschung am IBK vor, die sich bereits auf einem sehr guten Niveau befinde.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) möchte wissen, wie regelmäßig die inzwischen beim Innenministerium geführte Ereignisstatistik der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werde und auf welchem Stand die veröffentlichten Daten derzeit seien.

Ein **Vertreter des MI** antwortet, derzeit seien die statistischen Daten für das Jahr 2020 veröffentlicht. Er räumt ein, dass in Bezug auf die Statistik ein erheblicher Verbesserungsbedarf bestehe. Das liege zum einen an dem Personal am IBK, zum anderen an der Meldebereit-

schaft einiger Kommunen. Es sei dringend notwendig, das Verfahren technisch zu vereinfachen, um die statistischen Daten zeitnah zu erhalten.

Abg. Andreas Henke (DIE LINKE) weist darauf hin, dass die Landesregierung in ihrer Antwort (Drs. 8/1948) auf eine von ihm gestellte Kleine Anfrage zu dem Thema „Funktionslehrgänge für die freiwilligen Feuerwehren am IBK Heyrothsberge“ keine konkreten Aussagen zu der Frage getroffen habe, wie viele Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehren im Land derzeit ohne die notwendige Ausbildung im Einsatz seien.

Mit Blick auf die Lehrgangskapazitäten habe die Ministerin dargelegt, dass gegenwärtig allenfalls rund 50 % des angemeldeten Bedarfs an Lehrgängen gedeckt werden könnten und dass künftig mindestens 75 % des Lehrgangsbedarfs durch Angebote der Aus- und Fortbildung am IBK abgebildet werden sollten. Vor dem Hintergrund, dass es Feuerwehrkameraden gebe, die die für die von ihnen ausgeübte Funktion gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift erforderliche Qualifikation beim IBK aus Kapazitätsgründen noch nicht hätten absolvieren können, stelle sich die Frage, welchen Lehrgängen bei der geplanten Ausweitung des Angebots Priorität eingeräumt werden solle.

Der Abgeordnete bittet um Auskunft zu den haftungsrechtlichen Regelungen, die im Fall einer Fehlentscheidung, die durch eine entsprechende Qualifikation hätte vermieden werden können, griffen.

Der **Vertreter des MI** stellt klar, in solchen Fällen gelte das normale Staatshaftungsrecht. Danach hafte stets der Dienstherr, es sei denn, der Betreffende habe vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Dies sei nicht der Fall, wenn der Betreffende eine bestimmte Qualifikation nicht nachweisen könne, weil der entsprechende Lehrgang nicht habe durchgeführt werden können.

Der Vertreter des MI fährt fort, die Ausbildung für Leiter einer Feuerwehr sei inzwischen angepasst worden, um mehr Teilnehmern die Möglichkeit zum Erlangen einer entsprechenden Qualifikation zu geben. Darüber hinaus sei die Pflicht zum Nachweis einer entsprechenden Qualifikation erneut für zwei Jahre ausgesetzt worden, weil die aufgrund der Coronakrise entfallenen Ausbildungen bislang nicht in dem erforderlichen Umfang nachgeholt werden könnten.

Wenn Feuerwehrkameraden über viele Jahre hinweg Funktionen ausübten, für die sie die eigentlich erforderliche Qualifikation noch nicht erworben hätten, sei es Sache der Kommunalaufsicht, solche Funktionsbesetzungen ggf. zu beanstanden. Diese würde dabei allerdings stets einen großzügigen Maßstab anlegen.

Bei dem Aus- und Fortbildungsangebot am IBK werde die Priorität eindeutig auf der Führungsausbildung liegen, und zwar für Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer. Der Bedarf an solchen Führungslehrgängen steige. Das sei darauf zurückzuführen, dass immer

weniger Führungskräfte eine solche Führungsfunktion über viele Jahre hinweg durchgängig wahrnehmen, sodass es häufiger zu einem Wechsel in den Führungsfunktionen komme.

Vorsitzender Matthias Büttner (Staßfurt) regt an, das Thema nach der nunmehr erfolgten Vorstellung des Konzepts abzuschließen. - Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:**a) „Unfähigkeit“ der Stadt Halle bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität**Selbstbefassung Fraktion SPD - **ADrs. 8/INN/53****b) Gewalttätige Jugendbanden in Halle**Selbstbefassung Fraktion AfD - **ADrs. 8/INN/55**

Die Fraktionen der SPD und der AfD haben mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 bzw. vom 7. November 2022 beantragt, die Übergriffe durch Jugendbanden in der Stadt Halle im Ausschuss zu thematisieren. Die Landesregierung wurde gebeten, die Kriminalitätslage unter Jugendlichen in Halle zu beurteilen, die Zuständigkeit bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität zu erläutern und bestehende Defizite sowie Maßnahmen zur Eindämmung der Jugendkriminalität in Halle darzustellen.

Der Ausschuss kam in der 16. Sitzung am 12. Januar 2023 überein, die Selbstbefassungsanträge zu behandeln.

Ein **Vertreter des MI** trägt folgenden Bericht vor:

Seit Oktober 2021 kam es im Stadtgebiet von Halle (Saale) vermehrt zu Raubstraftaten, begangen durch Gruppen jugendlicher bzw. heranwachsender Täter. Gemäß § 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) ist Jugendlicher, wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist; Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist.

Die Entwicklung der Jugendkriminalität in Halle (Saale) lässt bei einem Vergleich der in den Jahren 2021 und 2022 in der polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Straftaten einen Anstieg von 2 270 erfassten Fällen, in denen ein Jugendlicher oder Heranwachsender als Tatverdächtiger ermittelt wurde, auf 2 669 erfasste Fälle erkennen. In den Jahren davor war ein gleich bleibendes Niveau zu verzeichnen.

Da die Jugendkriminalität oft auch durch die Ausübung von Straftaten in einer Gruppe, der sogenannten Peergroup, gekennzeichnet ist, wurde die Polizeiliche Kriminalstatistik für die Stadt Halle (Saale) in Bezug auf Straftaten ausgewertet, die von Jugendlichen und Heranwachsenden begangen wurden, bei denen aus einer Gruppe, also mindestens zwei Tatverdächtigen, heraus gehandelt wurde. Bei einem Vergleich der Fallzahlen aus den Jahren 2021 und 2022 ist ein Anstieg um 68 Fälle zu verzeichnen. Bis zum 31. Dezember 2021 wurden 476 Fälle mit zwei oder mehr tatverdächtigen Jugendlichen oder Heranwachsenden, bis zum 31. Dezember 2022 564 Fälle erfasst.

Bei der weiteren Analyse wurde erkennbar, dass die Straftaten vorrangig als Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen sowie als räuberischer Diebstahl verübt wurden. Aufgrund des offensichtlichen Anstiegs der Raubstraftaten, die durch jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige begangen worden sind, wurde in der Polizeiinspektion Halle (Saale) am 6. April 2022 im Sachgebiet Täterorientierte Ermittlungen des Polizeireviereviere Halle (Saale) die Ermittlungsgruppe „Cornern“ eingerichtet, um die kriminalpolizeiliche Bearbeitung dieser Verfahren zu bündeln und zu intensivieren.

Bei der Tatbegehung ähneln sich die Vorgehensweisen der Täter gegenüber den Opfern weitgehend. Nach den in den Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen treten die Gruppen in einer Stärke von bis zu 25 Personen auf. Die Opfer werden angesprochen und bspw. nach Feuer oder Zigaretten gefragt. Es entwickelt sich ein Gespräch und die Geschädigten werden aufgefordert, diverse Wertgegenstände, Bargeld oder vorrangig hochwertige Kopfhörer, Smartphones, Bekleidungsgegenstände herauszugeben. Teilweise durchsuchen die Täter die Opfer und verdeutlichen eine hohe Gewaltbereitschaft. Damit sich diese nicht zur Wehr setzen oder die Polizei verständigen, drohen die Täter mit Schlägen oder dem Einsatz von gefährlichen Gegenständen.

Die Tatverdächtigen scheuen neben dem Einsatz von bloßer körperlicher Gewalt in Form von Festhalten, Schubsen, Faustschlägen, Ohrfeigen oder Fußtritten zum Teil auch nicht die Nutzung von Pfefferspray, Messern oder Schreckschusspistolen. Das bloße Zeigen der Tatmittel, ohne direkte Anwendung, reicht in einem Großteil der Fälle aus, um den Geschädigten durch Einschüchterung zur Herausgabe von Wertgegenständen oder Bekleidung zu bringen. Zu dieser Bedrohungstaktik wurde in den Medien bereits ausführlich berichtet.

Die Taten ereignen sich meist an Freitagen und Samstagen in den Nachmittags-, Abend- oder Nachtstunden, zwischen 15 Uhr und 0 Uhr.

Die Tatverdächtigen sind mehrheitlich deutsche Staatsangehörige im jugendlichen Alter von 14 bis 17 Jahren. Alle bisher ermittelten Tatverdächtigen sind in Halle (Saale) wohnhaft. Ein Großteil der Geschädigten ist zum Tatzeitpunkt ebenfalls zwischen 14 und 17 Jahre alt.

Zu den bisherigen Ergebnissen der Ermittlungsgruppe „Cornern“. Mit Stand vom 20. Januar 2023 wurden bzw. werden in der Ermittlungsgruppe 436 Ermittlungsverfahren bearbeitet. Davon richten sich 283 Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige - das entspricht einem Anteil von 64,9 % - und 153 Verfahren gegen noch unbekannte Tatverdächtige - dies entspricht einem Anteil von 35,1 %. Insgesamt wurden 136 tatverdächtige Personen ermittelt. Bisher können 19 Tatverdächtige als Intensivtäter betrachtet werden, das heißt, von diesen Tatverdächtigen sind mehr als neun Einzelhandlungen während eines Jahres begangen worden.

Insgesamt wurden zehn Haftbefehle vollstreckt, 32 erkennungsdienstliche Behandlungen nach § 81b der Strafprozessordnung (StPO) sowie 22 Maßnahmen zur DNA-Identitätsfeststellung gemäß § 81g StPO durchgeführt.

Aufgrund der in den Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse geht die Ermittlungsgruppe davon aus, dass für die Taten und die Gewaltbereitschaft der Jugendlichen und Heranwachsenden die Suche nach Anerkennung, Abenteuer, Macht und Einfluss im sozialen Gefüge ursächlich ist, aber auch materielle Anreize eine Rolle spielen. Es wird aber auch angenommen, dass in Teilen Handlungskompetenzen zur friedlichen Lösung von Konflikten fehlen.

Zu den bisher veranlassten und noch geplanten polizeilichen Maßnahmen zur Eindämmung der Jugendkriminalität in Halle (Saale). Neben der Einrichtung der zuvor dargestellten Ermittlungsgruppe im Polizeirevier Halle (Saale) wurde die polizeiliche Präsenz an den erkannten Kriminalitätsschwerpunkten deutlich erhöht. An den Schulen im gesamten Stadtgebiet von Halle (Saale) wurden begleitend bisher 21 Veranstaltungen mit Schülern sowie mehrere Veranstaltungen mit Lehrern und Eltern durchgeführt, in denen unter anderem die Themen Gewalt, Jugendkriminalität, Rassismus, Verhalten in Konfliktsituationen sowie strafrechtliche Konsequenzen erörtert wurden. Darüber hinaus absolvierten Einsatzkräfte des Polizeireviers Halle (Saale) mit Mitarbeitern des Vollzugsdienstes der Stadt Halle (Saale) gemeinsame Streifen an den örtlichen Schwerpunkten im Nahbereich von Schulen sowie gemeinsame Schulwegstreifen in den Bereichen, in denen es zu Raubstraftaten kam.

Zur Zusammenarbeit mit der Stadt Halle (Saale). Zur Bekämpfung der Jugendkriminalität wurde die Zusammenarbeit mit der Stadt Halle (Saale) intensiviert. Zwischen der Dezernentin für Bildung und Soziales sowie Vertretern der Fachbereiche Sicherheit und Ordnung der Stadt Halle (Saale) und der Leitung des Polizeireviers gibt es einen regelmäßigen themenbezogenen Austausch, um weitere gemeinsame präventive Maßnahmen zu planen und umzusetzen. Zuletzt fand am 17. Januar 2023 eine Beratung statt.

Zur Erarbeitung eines Präventionskonzeptes. Im Polizeirevier Halle (Saale) wurde begleitend ein Präventionskonzept erarbeitet, in das auch Mitarbeiter des Vollzugsdienstes der Stadt Halle (Saale) eingebunden werden, die diesbezüglich im Vorfeld für die geplanten Präventionsveranstaltungen an den Schulen geschult werden. An den betroffenen Schulen erfolgten zudem zielführende Kooperationsgespräche zwischen der Polizei und der Schulleitung sowie Lehrern und Schulsozialarbeitern zur Umsetzung dieses Konzeptes.

Adressat des erstellten Präventionskonzeptes sind Jugendliche und Heranwachsende als mögliche Tatverdächtige, um zu verhindern, dass sie im Weiteren Straftaten begehen, oder als mögliche Geschädigte sowie deren Eltern. Hauptziel ist die Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung im Allgemeinen und von Kindern und Jugendlichen sowie Eltern und Lehrkräften im Besonderen. Ferner sollen durch das Präventionskonzept die Anzeige- und Aussagebereitschaft erhöht, Handlungskompetenzen vermittelt, Rechtsbewusstsein geschaffen und Beratungsangebote unterbreitet werden.

Das Präventionskonzept sieht dazu die nachfolgenden konkreten und zielgerichteten Maßnahmen vor. In einem zweiwöchigen Rhythmus erfolgen Gesprächsangebote an Schulen, um zur Distanzminimierung und zum Vertrauensaufbau zwischen Lehrern, Schülern und der Polizei beizutragen. Es werden Präventionsveranstaltungen zur Gewaltprävention an Schulen und Elternabende organisiert. Im Rahmen der präventionsbezogenen Öffentlichkeitsarbeit werden verschiedene Gesprächsangebote und andere Stellen vermittelt sowie allgemeine Verhaltenstipps und Hinweise durch verschiedene Medien, insbesondere durch die Ausgabe von Flyern, publiziert.

In das Präventionskonzept werden auch externe Partner wie die Opferhilfsorganisation „Weißer Ring“ und der Verein „Nummer gegen Kummer“ für Kinder und Eltern einbezogen. Zudem findet ein sachbezogener Informationsaustausch mit den verschiedenen Fachbereichen der Stadt Halle (Saale) statt.

Im Rahmen des Präventionskonzeptes wurde ebenfalls vom Polizeirevier Halle (Saale) für die Öffentlichkeitsarbeit die Kampagne „Genug!“ initiiert. In dieser wurden ein Faltflyer im DIN-A-4-Format sowie ein Plakat im DIN-A-1-Format gegen Gewaltstraftaten entworfen, die vorrangig an Schulen verteilt werden sollen.

Am 12. Januar 2023 fand im Polizeirevier Halle (Saale) eine Beratung für die Bediensteten statt, die die Präventionsveranstaltungen für die Bekanntgabe und die Verteilung der Flyer durchführen werden. Es wurden erste Beispielvorträge gehalten und Absprachen für die Planung der jeweiligen Veranstaltungen an den Schulen getroffen.

Die erste Veranstaltung fand am 25. Januar 2023 am Christian-Wolff-Gymnasium in Halle (Saale) statt. Für diese lagen mehr als 100 Anmeldungen von Eltern vor. Die Veranstaltung wurde in zwei Durchgängen durchgeführt, um die Nachfrage bedienen zu können.

Die dargestellten Maßnahmen lassen erkennen, dass sowohl die Polizei als auch die Stadt Halle (Saale) sich diesem Phänomen sehr intensiv widmen. Tatenlosigkeit ist bei keinem der Beteiligten zu erkennen.

Abg. Rüdiger Erben (SPD) macht deutlich, dass diese Form der Jugendkriminalität, auch hinsichtlich der Tatbegehung, kein neues Phänomen in Halle sei. Er fragt, wie sich die aktuelle Situation im langjährigen Kontext sowohl hinsichtlich der absoluten Zahl der Straftaten als auch hinsichtlich der Häufigkeitszahl in Bezug auf die Anzahl der Jugendlichen in Halle darstelle.

Der **Vertreter des MI** antwortet, bezogen auf die Entwicklung insgesamt sei die Jugendkriminalität in Halle (Saale) über den Zeitraum der letzten zehn Jahre hinweg im Wesentlichen - abgesehen von der Coronazeit - unverändert geblieben. Im Jahr 2022 habe sie dann allerdings etwas zugenommen, weil insbesondere Raubstraftaten, gefährliche Körperverletzung und Bedrohungsdelikte zugenommen hätten.

Es sei festzustellen, dass die Stadt Halle hinsichtlich der Häufigkeit im bundesweiten Vergleich der Großstädte recht weit vorn liege. Zu der Häufigkeitszahl, die das Verhältnis zwischen Straftaten, die durch junge Tatverdächtige begangen worden seien, und Einwohnern in diesem Alterssegment in der Stadt Halle (Saale) angebe, könne er momentan keine Aussage treffen.

Abg. Rüdiger Erben (SPD) kommt auf den von dem Vertreter des MI als Ursache angeführten Mangel an Handlungskompetenzen zur friedlichen Lösung von Konflikten zu sprechen und weist darauf hin, dass eine solche Ursache voraussetze, dass Täter und Opfer einander bekannt seien. Bei den Fällen, die ihm, Erben, bekannt geworden seien, habe keine wie auch immer geartete Beziehung zwischen Tätern und Opfer bestanden. Der Abgeordnete fragt, ob es diesbezüglich in der letzten Zeit eine Veränderung gegeben habe.

Der **Vertreter des MI** bejaht dies und führt an, da die Tatverdächtigen und die Geschädigten schwerpunktmäßig der Altersgruppe der Jugendlichen zwischen 14 bis 17 Jahren angehörten und es sich in der Regel um Schüler handele, könne angenommen werden, dass sich Täter und Opfer kannten. Darüber hinaus sei bei Ermittlungen festgestellt worden, dass es sowohl bei den Körperverletzungsdelikten als auch bei den Raubstraftaten zu einem gewissen Grad Kennverhältnisse zwischen den Tatverdächtigen und den Geschädigten gebe. Damit könne sich für die Polizei bereits ein Ermittlungsansatz ergeben.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE) bittet um Auskunft dazu, ob der Polizei Beschwerden von Opfern über die polizeiliche Arbeit bekannt geworden seien.

Der **Vertreter des MI** schildert einen Fall, über den auch die „Mitteldeutschen Zeitung“ berichtet habe, in dem die Eltern eines Geschädigten mit dem polizeilichen Handeln nicht einverstanden gewesen seien. Die Berichterstattung habe dazu geführt, dass über die damalige Leiterin des Polizeireviers Halle (Saale) umgehend bei der Ermittlungsgruppe nachgefragt worden sei, ob Kontakt zu den Eltern aufgenommen worden sei. Die Kontaktaufnahme sei daraufhin erfolgt.

Der Vertreter des MI fährt fort, die Ermittlungsgruppe sei eingerichtet worden, um die Ermittlungen sehr intensiv und sehr zügig durchzuführen, um möglichst viele Straftaten in diesem Bereich aufzuklären und so zu einer Minimierung dieser Straftaten beizutragen. Eine weitere Aufgabe der Ermittlungsgruppe bestehe darin, sich zielgerichtet den Geschädigten, bei denen es sich in der Mehrheit um Minderjährige handele, und deren Angehörigen zu widmen. Die damit betrauten Polizeibeamten gingen dabei sehr empathisch vor, um nachfolgende psychische Schäden weitestgehend auszuschließen.

Darüber hinaus arbeite die Polizei intensiv mit Opferschutzorganisationen zusammen, um die Möglichkeiten des Opferschutzes möglichst weitgehend zu nutzen und die Folgen für die Geschädigten möglichst gering zu halten.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI) macht darauf aufmerksam, dass sich in den letzten Jahren gezeigt habe, dass es inzwischen mehr jugendliche als heranwachsende Straftäter gebe. Die Zahl der heranwachsenden Straftäter habe sich im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 reduziert, während die Gesamtzahl der Straftäter sich erhöht habe. Bei den jugendlichen Straftätern sei ein Anstieg von 726 im Jahr 2021 auf 878 im Jahr 2022 gegeben, während die Zahl der heranwachsenden Straftäter von 733 auf 697 gesunken sei. Vor diesem Hintergrund komme präventiven Angeboten in enger Abstimmung mit Schulen, Elternvertretungen und Sozialbetreuung eine größere Bedeutung zu.

Abg. Rüdiger Erben (SPD) äußert die Vermutung, dass die gegenwärtige Gruppe der Heranwachsenden zu den bisher schwächsten Geburtsjahrgängen gehöre, die in Halle bisher verzeichnet worden seien, während die Gruppe der Jugendlichen wieder stärkeren Geburtsjahrgängen angehöre. Vor diesem Hintergrund würde ihn, Erben, die Häufigkeitszahl für beide Gruppen interessieren.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) hält die Prävention und die Verzahnung der unterschiedlichen Aktivitäten und Akteure für eminent wichtig bei der Eindämmung der Jugendkriminalität. Mit Blick auf das von dem Vertreter des MI angesprochene Informationsmaterial gibt der Abgeordnete zu bedenken, dass man Jugendliche mit Flyern und Broschüren vermutlich nur eingeschränkt erreichen könne. Diese Altersgruppe sei im Wesentlichen in den Sozialen Netzwerken unterwegs. Der Abgeordnete möchte wissen, welche zielgruppenspezifischen Aktivitäten die Polizei unternommen habe, um Jugendliche tatsächlich zu erreichen.

Der **Vertreter des MI** verweist darauf, dass die Kampagne „Genug!“ und die Präventionsveranstaltungen an den Schulen, bei denen unter anderem die Flyer ausgehändigt werden sollten, quasi den Aufschlag darstellten. Dem sollten digitale Formate folgen. Dabei könnten Medienangebote des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) zur Gewaltprävention genutzt werden. Die Polizeiinspektion Halle stehe zudem in regem Austausch mit dem für Medienarbeit zuständigen Referat im Innenministerium, das mit Blick auf digitale Formate für den Bereich der Prävention unterstützend tätig werden könne.

Ein Teil der Prävention bestehe darin zu verhindern, dass Tatverdächtige weitere Straftaten begingen. Laut Statistik begingen 75 % der Tatverdächtigen lediglich ein- oder zweimal Straftaten. Das Jugendstrafrecht sehe, anders als das Erwachsenenstrafrecht, keine beschleunigten Verfahren oder ähnliche Instrumente vor. Beim Jugendstrafrecht stehe der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Dies bedeute, dass mit den tatverdächtigen Jugendlichen gearbeitet werden müsse.

In Sachsen-Anhalt gebe es in den Polizeidienststellen bereits seit vielen Jahren Jugendberatungsstellen (JUBP), in denen Sozialarbeiter, die fachlich dem Sozialministerium unterstellt seien, tätig seien. Die Polizei versuche bei Gesprächen mit jugendlichen Tatverdächtigen und

deren Eltern, diese umgehend an die Mitarbeiter der JUBP zu vermitteln. Die Sozialarbeiter versuchten, im Gespräch mit den Tatverdächtigen konkret zu ergründen, in welcher schwierigen Situation sich diese befänden. Dabei werde auch der Umstand berücksichtigt, dass sich manche der Tatverdächtigen noch in der Pubertät befänden. Die Mitarbeiter der JUBP seien bemüht, gemeinsam Wege zu finden, um aus bestimmten schwierigen Problem- oder Lebenslagen herauszukommen und künftig ein normkonformes Verhalten zu zeigen. Im Ergebnis sei festzustellen, dass dies in vielen Fällen tatsächlich gelinge.

In Fällen, in denen dies nicht gelinge, bei den sogenannten Intensivtätern, sei eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz wichtig. So könne die Polizei etwa anregen, einen Untersuchungshaftbefehl auszustellen, mit dem Ziel, dass der Tatverdächtige keine weiteren Straftaten begehe.

Abg. Kerstin Godenrath (CDU) vertritt die Auffassung, dass Gewaltprävention bereits sehr viel früher, im Kindergarten oder in der Grundschule, ansetzen sollte, etwa wenn es um Mobbing oder Respekt gegenüber Autoritätspersonen gehe. Präventionsarbeit sei nicht allein Aufgabe der Polizei; vielmehr sollten die Kommunen und die Jugendämter sowie die Eltern dabei verstärkt in die Pflicht genommen werden.

Gleichwohl, so die Abgeordnete weiter, sei auch über Bestrafung und Abschreckung zu sprechen. Es sei ihr unverständlich, dass die Freiheitsstrafe auch bei jugendlichen Tätern, die bereits eine Vielzahl von Straftaten begangen hätten, immer wieder zur Bewährung ausgesetzt werde. Für manche Opfer dieser Täter führe dies zu einer Retraumatisierung.

Mit Blick auf die Jugendkriminalität in der Stadt Halle hält die Abgeordnete fest, die Stadt unternehme aus ihrer Sicht nicht genug. Es sei notwendig, alle Beteiligten, somit auch das Jugendamt und die Jugendgerichtshilfe, an einen Tisch zu holen, um gemeinsam und rechtzeitig gegen die Entwicklung von Jugendkriminalität vorzugehen.

Auf eine Frage der **Abg. Henriette Quade (DIE LINKE)** antwortet **Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI)**, mit Stand vom 20. Januar 2023 habe die Ermittlungsgruppe 436 Ermittlungsverfahren bearbeitet. Davon hätten sich 283 Verfahren bzw. 65 % gegen bekannte Tatverdächtige und 153 Verfahren gegen noch unbekannte Tatverdächtige gerichtet. 138 Tatverdächtige seien bereits ermittelt worden. Die Ministerin verweist hierzu auf ihre Darlegungen in der 35. Sitzung des Landtages am 27. Januar 2023.

Vorsitzender Matthias Büttner (Staßfurt) fragt, ob es Hinweise darauf gebe, dass Täter, auf deren frühere Straftaten mit Bewährung und Resozialisierungsmaßnahmen reagiert worden sei, bei weiteren Straftaten ihr Vorgehen verschärften.

Der **Vertreter des MI** legt dar, die Hälfte der Raubstraftaten sei unter Einsatz von einfacher körperlicher Gewalt begangen worden, die andere Hälfte unter Einsatz von gefährlichen Gegenständen, insbesondere Messern, mit denen im Einzelfall auch Personen verletzt wor-

den seien. Hinweise darauf, dass das Vorgehen von Tatverdächtigen eskaliere, weil diese annehmen, dass ihnen keine Strafe drohe, lägen der Polizei nicht vor.

Abg. Kerstin Godenrath (CDU) führt an, ihr sei von Fällen berichtet worden, in denen die Täter, nachdem sie Jugendliche ausgeraubt hätten, den Personalausweis der Opfer fotografiert und diesen gedroht hätten, sie ausfindig zu machen, wenn sie Anzeige erstatten würden. Die Abgeordnete möchte wissen, ob die Polizei einschätzen könne, in welchem Umfang es zu derartigen Drohungen gekommen sei.

Der **Vertreter des MI** sagt, es habe einzelne solche Fälle gegeben. Angaben zur Häufigkeit solcher Vorkommnisse seien ihm nicht bekannt; eine Schätzung dazu könne er nicht vornehmen. Er fügt hinzu, das Einschüchtern von Geschädigten oder Zeugen könne als Verdunkelungshandlung gewertet werden, die zum Erlassen eines Haftbefehls führen könne. Aus diesem Grund sei es wichtig, dass die Polizei über ein solches Vorgehen des Täters informiert werde.

Vorsitzender Matthias Büttner (Staßfurt) erkundigt sich danach, ob es Beobachtungen dahin gehend gebe, dass Geschädigte nur eingeschränkt bereit seien, mit der Polizei zu kooperieren, und bspw. nicht angäben, dass ihnen der Täter namentlich bekannt sei, weil sie fürchteten, dass die Strafe den Täter nicht von weiteren Straftaten abschrecke und sie dem Täter wieder begegnen könnten.

Der **Vertreter des MI** äußert, ihm sei nicht bekannt, dass es im Bereich der Jugendkriminalität eine Tendenz zu Verhaltensweisen gebe, die dazu führten, dass Geschädigte der Polizei nur eingeschränkt Auskunft gäben oder als Zeugen nicht zur Verfügung stünden.

Der **Ausschuss** erklärt die Selbstbefassungsanträge in den ADRs. 8/INN/53 und 8/INN/55 für erledigt.

(Unterbrechung von 12:52 Uhr bis 13:31 Uhr)

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Gewalt gegen Abgeordnete des Landtages an der Universität Halle

Selbstbefassung Fraktion AfD - ADRs. 8/INN/62

Die Fraktion der AfD hat mit Schreiben vom 19. Januar 2023 beantragt, das Thema im Rahmen der Selbstbefassung zu behandeln. Die Landesregierung wurde gebeten, zu den Vorfällen am 13. Januar 2023 sowie zu dem Handeln der Polizeibeamten vor Ort zu berichten.

Der Ausschuss hat vor dem Eintritt in die Tagesordnung beschlossen, das Thema in der heutigen Sitzung zu behandeln.

Der **Vertreter des MI** trägt Folgendes vor:

Durch einen Medienbericht vom 8. Januar 2023 wurde der Polizeiinspektion Halle (Saale) bekannt, dass Angehörige der Gruppe „End Fossil: Occupy!“ ab dem 9. Januar 2023 eine Besetzung des Großen Hörsaals an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) durchführen wollen. Am 9. Januar 2023 wurde dem Polizeirevier Halle (Saale) über die Hochschulleitung deren Kenntnis von der Aktion bekannt. Die MLU führte zudem anlassbezogen Gespräche mit der Gruppierung.

Durch die MLU als Hausrechtsinhaber wurde die aktionsbezogene Nutzung des größten Hörsaals, des Audimax, geduldet. Die MLU hatte in Aussicht gestellt, bei Einhaltung des mit der Klimagruppierung abgesprochenen Verlaufs keine Rechtsansprüche geltend zu machen. Aufgrund der Angaben der MLU zur Duldung der Aktion war ein polizeiliches Handeln im Zusammenhang damit nicht erforderlich.

Am 11. Januar 2023 wurde durch eine E-Mail an die Funktionsadresse der Polizeiinspektion Halle (Saale) bekannt, dass Mitglieder der AfD-Landtagsfraktion einen Vor-Ort-Termin planen. In dieser E-Mail mit dem Betreff „Anmeldung für einen Vor-Ort-Termin mit Bezug einer möglichen Gefährdungslage - Besuch der Uni Halle“ meldete ein namentlich bekannter Vertreter der AfD einen sogenannten öffentlichen Termin der AfD-Landtagsfraktion am 13. Januar 2023 ab 11 Uhr an der MLU unter Teilnahme namentlich bekannter Landtagsabgeordneter der AfD an.

Die MLU wurde durch die Polizei von dem geplanten Termin in Kenntnis gesetzt. Die Hochschulleitung wollte sich diesbezüglich eigenständig mit der AfD-Landesgeschäftsstelle in Verbindung setzen. Zu den Inhalten der Rücksprache liegen der Polizei keine Erkenntnisse vor.

Weitergehende Details zum geplanten Ablauf des Termins wurden der Polizeiinspektion nicht übermittelt. Der elektronischen Mitteilung an die örtlich zuständige Polizeibehörde war weder ein Veranstaltungs- noch ein versammlungsrechtlicher Charakter zu entnehmen,

sodass nach polizeilicher Erkenntnislage und Bewertung der Versammlungsbehörde keine Versammlungsanmeldung im Sinne des Versammlungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorlag.

Am 13. Januar 2023 um 10 Uhr sollte im Audimax ein abschließendes Plenum der Gruppe „End Fossil: Occupy!“ stattfinden. Nach den der Polizei vorliegenden Erkenntnissen sollte im Ergebnis der Gespräche zwischen Vertretern der MLU und Vertretern der Gruppe das Ende der Aktion im Audimax beschlossen werden. Für dieses Plenum wurde der Gruppe durch die MLU das Hausrecht übertragen. Bei der nicht öffentlichen Veranstaltung waren etwa 60 Personen anwesend.

Aufgrund der vorliegenden polizeilichen Erkenntnisse führte das Polizeirevier Halle (Saale) am 13. Januar 2023 ab 10 Uhr einen polizeilichen Einsatz durch.

Gegen 10:53 Uhr trafen die Landtagsabgeordneten der Fraktion der AfD ein, betraten das Gebäude der MLU und begehrten Zutritt zum Audimax, in dem das Plenum stattfand. Der Zutritt wurde ihnen durch Personen der Protestgruppierung unter Ausübung des Hausrechts und mit Verweis auf das Stattfinden einer nicht öffentlichen Veranstaltung untersagt. Ein Gespräch mit den Landtagsabgeordneten wurde durch Vertreter der Gruppierung ausdrücklich abgelehnt.

Abgeordnete der AfD versuchten jedoch, trotz der deutlichen Verwehrung des Zutritts zum Hörsaal zu gelangen, und fertigten Foto- und Videoaufnahmen an. Personen im Audimax bildeten daraufhin eine Menschenkette, um ihnen den Zutritt zum Hörsaal zu verwehren. Die außerhalb stehenden polizeilichen Einsatzkräfte beobachteten das Geschehen, ein unmittelbares polizeiliches Einschreiten war nach Bewertung der Polizeibeamten vor Ort nicht angezeigt.

Die Abgeordneten verließen das Audimax um 11:18 Uhr und äußerten gegenüber den Einsatzkräften der Polizei vor Ort, dass sie gemäß ihrer rechtlichen Auffassung jederzeit das Recht hätten, öffentliche Gebäude zu betreten. Durch die Vertreter der AfD wurde Strafanzeige wegen Nötigung gemäß § 240 des Strafgesetzbuches (StGB) erstattet, da sie mittels körperlicher Gewalt am Betreten des Hörsaals gehindert worden seien. Im Zusammenhang mit diesen Ermittlungsverfahren wurden Identitäten von Personen aus dem Audimax festgestellt. Darüber hinaus wurden die Abgeordneten der AfD seitens der Polizeibeamten zu Personenbeschreibungen und Tathandlungen befragt. Zusätzlich wurden gefertigte Foto- und Videoaufnahmen als Beweismittel in das Ermittlungsverfahren eingeführt.

Gegen 12:08 Uhr verließen die Abgeordneten der AfD den Bereich des Campus der MLU.

Anschließend meldete sich ein Geschädigter aus der Klimaschutzgruppierung bei der Polizei vor Ort und erstattete Anzeige wegen Nötigung gemäß § 240 StGB gegen einen namentlich bekannten Abgeordneten der AfD. Aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens können an dieser Stelle keine Angaben zum Inhalt der Strafanzeige gemacht werden.

Um 12:30 Uhr wurde der polizeiliche Einsatz beendet.

Im Sachzusammenhang mit dem polizeilichen Einsatz am 13. Januar 2023 wurden somit zwei Ermittlungsverfahren wegen Nötigung gemäß § 240 StGB eingeleitet. Es handelt sich hierbei um ein Ermittlungsverfahren zum Nachteil eines AfD-Abgeordneten und um eines zum Nachteil eines Mitgliedes der Klimaschutzgruppierung. Entsprechend der Verfügung der sachleitenden Staatsanwaltschaft Halle (Saale) wurden die Ermittlungsverfahren am 19. Januar 2023 an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Aufgrund der dargelegten bekannten Umstände und unter Berücksichtigung der Rechtslage in dem konkreten Einzelfall kann derzeit kein Fehlverhalten der eingesetzten Polizeivollzugsbeamten festgestellt werden.

Abg. Florian Schröder (AfD) lässt wissen, ihm sei am gestrigen Tag ein Schreiben der Staatsanwaltschaft zugegangen, in dem ihm mitgeteilt worden sei, dass das Ermittlungsverfahren mangels Ausfindigmachens von Personen eingestellt worden sei. Er hält fest, der Vertreter des MI habe in seiner Berichterstattung dargelegt, dass durch die Polizei Videomaterial sichergestellt worden sei. Nach seiner, Schröders, Erinnerung seien die vor Ort anwesenden Mitglieder der AfD-Fraktion auf die dort zuständigen Polizeibeamten zugegangen und hätten diese auf die betreffenden Personen hingewiesen. Vor diesem Hintergrund erstaune es ihn, Schröder, dass die betreffenden Personen angeblich nicht ausfindig gemacht werden könnten.

Der Abgeordnete richtet an die Landesregierung die Frage, aus welchem Grund die Staatsanwaltschaft keine Person habe ausfindig machen können, obwohl es Videoaufzeichnungen von diesen gebe und die in der MLU anwesenden Abgeordneten der AfD die Polizei vor Ort auf diese Personen aufmerksam gemacht hätten.

Er fügt hinzu, der Einsatzleiter der Polizei vor Ort habe, statt die Personalien der betreffenden Personen, die sich zu dem Zeitpunkt noch in der Nähe befunden hätten, aufzunehmen, die Ausweise der Landtagsabgeordneten kontrolliert und eine Beschreibung der Personen aufgenommen. Die Polizei habe sich jedoch nicht veranlasst gesehen, dem vor Ort nachzugehen. Das Vorgehen der Polizei sei nicht nachvollziehbar und habe auf ihn, Schröder, geradezu verstörend gewirkt.

Er bittet die Landesregierung um Darlegungen dazu, warum die Polizeibeamten nicht bereits vor Ort die Personalien derjenigen aufgenommen hätten, die von den Landtagsabgeordneten der Nötigung beschuldigt worden seien.

Ministerin Dr. Tamara Zieschang (MI) macht deutlich, die in dem Selbstbefassungsantrag gestellten Fragen seien in dem Vortrag des Vertreters des MI beantwortet worden. Fragen zum Stand des Ermittlungsverfahrens bzw. zu dessen Einstellung, die im Übrigen an das Justizministerium zu richten wären, seien nicht Bestandteil des Selbstbefassungsantrags gewesen.

Der **Ausschuss** erklärt den Selbstbefassungsantrag in der ADRs. 8/INN/62 für erledigt.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:**a) Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Sicherheitsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt**

Selbstbefassung Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **ADrs. 8/INN/37**

b) Aktueller Lagebericht „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“ - 17 Fälle von Rechtsextremismus in der Polizei Sachsen-Anhalts

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 8/INN/38**

Der Ausschuss hat bereits in der 12. Sitzung am 7. Juli 2022 einen Bericht der Landesregierung dazu entgegengenommen.

Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 einen als vertraulich eingestuften ergänzenden schriftlichen Bericht (**Vorlage 4**) vorgelegt.

Der **Ausschuss** erklärt die Selbstbefassungsanträge in den A Drs. 8/INN/37 und 8/INN/38 für erledigt.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Nächste Sitzung am 9. März 2023

Der **Ausschuss** verständigt sich darauf, den Antrag der Fraktion der AfD zu dem Thema „**Stärkung der Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes**“ (Drs. 8/888) in der nächsten Sitzung zu behandeln und den Landesrechnungshof dazu einzuladen.

Vorsitzender Matthias Büttner (Staßfurt) ruft in Erinnerung, dass sich der Ausschuss in der 16. Sitzung am 12. Januar 2023 bei der Beratung zu dem Thema „**Fehlende Einsatzbereitschaft bei freiwilligen Feuerwehren durch fehlende Fahrerlaubnisse**“ (ADrs. 8/INN/57) darauf verständigt habe, die kommunalen Spitzenverbände zu bitten, eine Abfrage unter den Kommunen zu den Ausbildungsbedarfen zum Erwerb von Fahrerlaubnissen der Klassen C1, C und CE durchzuführen (Vorlage 1). Der Vorsitzende teilt mit, der Städte- und Gemeindebund habe mit Schreiben vom 27. Januar 2023 (Vorlage 2) die Durchführung einer solchen Umfrage abgelehnt unter Verweis darauf, dass die Beschaffung von Informationen für die Arbeit der Ausschüsse des Landtages nicht zu seinen Aufgaben gehöre und dass die Personalausstattung sowie die aktuelle Arbeitsbelastung seiner Landesgeschäftsstelle es nicht zuließen, Aufgaben wahrzunehmen, die originär in der Zuständigkeit der Landesregierung lägen.

Der **Ausschuss** kommt überein, das Thema in der nächsten Sitzung erneut zu behandeln.

Vorsitzender Matthias Büttner (Staßfurt) kommt auf das Schreiben einer Rechtsanwalts-gesellschaft vom 19. Januar 2023 zu sprechen, in dem **Bedenken an der Praxis der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder** geäußert und eine Überprüfung der aus ihrer Sicht rechtswidrigen Vorgehensweise der GGL erbeten werde.

Abg. Chris Schulenburg (CDU) regt an, dem Absender des Schreibens mitzuteilen, dass sein Schreiben an die Fraktionen weitergeleitet worden sei, die in dieser Sache parlamentarisch aktiv werden könnten.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Ausschussreise in der achten Wahlperiode

Vorsitzender Matthias Büttner (Staßfurt) ruft in Erinnerung, dass sich der Ausschuss bereits in der 16. Sitzung am 12. Januar 2023 mit der Überlegung befasst habe, in der achten Wahlperiode eine Ausschussreise nach Griechenland zu unternehmen.

Der Vorsitzende merkt an, gemäß der Richtlinie über Reisen der Ausschüsse an Orte außerhalb Sachsens-Anhalts (Drs. 8/30) sollte die Anmeldung einer Vollausschussreise gegenüber dem Präsidenten bis zum Ende des dritten Quartals des Jahres vor der Reise erfolgen. Der Aufenthalt solle drei Tage zuzüglich je eines halben An- und Abreisetages nicht überschreiten.

Er fährt fort, die Obleute der Fraktionen schlugen nunmehr vor, die Reise in dem Zeitraum vom 25. September bis zum 1. Oktober 2023 durchzuführen.

Der Abg. Herr Striegel habe mit Blick auf den vorgeschlagenen Reisezeitraum darauf aufmerksam gemacht, dass in Griechenland im Oktober 2023 voraussichtlich Kommunal- und Regionalwahlen stattfinden würden, was es unter Umständen erschweren könne, in diesem Zeitraum Gesprächspartner von den Verwaltungen vor Ort zu finden.

Abg. Chris Schulenburg (CDU) regt namens der Koalitionsfraktionen an, die Reise in der Zeit von Montag, dem 25. September 2023, bis Freitag, den 29. September 2023, durchzuführen. In diesem Zeitraum möglicherweise stattfindende Kommunal- und Regionalwahlen seien aus seiner, Schulenburgs, Sicht bei rechtzeitiger Vorbereitung kein Hinderungsgrund.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) meint, mit einer Verschiebung des Reiseterrmins würde der Ausschuss zum einen die in der Reiserichtlinie des Landtags vorgegebene Anmeldezeit einhalten können, zum anderen könnten eventuelle Schwierigkeiten aufgrund der in Griechenland im Herbst 2023 möglicherweise stattfindenden Wahlen vermieden werden.

Abg. Guido Kosmehl (FDP) merkt an, bislang gebe es keine offizielle Ankündigung dazu, dass in Griechenland in dem in Rede stehenden Zeitraum Regionalwahlen stattfinden würden.

Im Übrigen gehe er, Kosmehl, davon aus, dass für die bereits in der vorangegangenen Sitzung vorgeschlagenen Themen auch dann Gesprächspartner gefunden werden könnten, wenn die politisch Verantwortlichen mit Wahlen befasst wären.

Mit Blick auf die Vorgaben der Reiserichtlinie zum Anmeldevorlauf vertritt der Abgeordnete die Auffassung, mit einer rechtzeitigen Anmeldung solle sichergestellt werden, dass die für eine Ausschussreise erforderlichen finanziellen Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stünden. Angesichts der Tatsache, dass der Haushaltsplan für das Jahr 2023 noch nicht beschlossen worden sei, würde eine zum jetzigen Zeitpunkt angemeldete Reise im Haushaltsplan durchaus noch berücksichtigt werden können.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) rät, das Auswärtige Amt um eine Einschätzung dazu zu bitten, ob in dem vorgeschlagenen Reisezeitraum Gesprächstermine mit staatlichen Stellen vereinbart werden könnten. Als einen möglichen Gesprächspartner vor Ort schlägt der Abgeordnete den Beauftragten der Bundesregierung in Athen vor.

Der **Ausschuss** beschließt mit 10 : 0 : 1 Stimmen, in dem Zeitraum vom 25. bis zum 29. September 2023 eine Ausschusstreise nach Griechenland zu unternehmen.

Mit Blick auf die inhaltlichen Schwerpunkte und mögliche Gesprächspartner werden im Rahmen der weiteren Aussprache folgende Vorschläge zusammengetragen:

- das Thema „Vegetationsbrandbekämpfung“ unter Einbeziehung von Vertretern des Zivilschutzministeriums sowie der griechischen Luftwaffe,
- das Thema „Kriminalitätsbekämpfung im Raum Athen“ unter Einbeziehung von Vertretern der Polizei,
- das Thema „gewaltbereite Fanszene im Fußball und im Basketball“ unter Einbeziehung von Vertretern staatlicher Stellen, die Konzepte zur Eindämmung von Gewalt entwickelt haben, sowie von Vertretern der Vereine und der Fanszene,
- das Thema „Migration und Schutz der europäischen Außengrenzen“ unter Einbeziehung des Frontex-Büros in Athen und der NGO „Greek Council for Refugees“ (GCR).

Der **Ausschuss** bringt zum Ausdruck, dass er eine Teilnahme der Landesregierung an der Ausschusstreise begrüßen würde.

Des Weiteren vereinbart er, am Rande der Landtagssitzung am 23. Februar 2023 eine Obleutebesprechung durchzuführen.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Versteckte Filmaufnahmen bei der Polizei Dessau

Selbstbefassung Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **ADrs. 8/INN/63**

Der Ausschuss hat sich vor dem Eintritt in die Tagesordnung darauf verständigt, dieses Thema im Rahmen eines vertraulichen Sitzungsteils in der heutigen Sitzung zu behandeln.

Über den vertraulichen Sitzungsteil wird gemäß § 87 Abs. 4 GO.LT eine gesonderte Niederschrift in einem Exemplar zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung und in einem weiteren Exemplar für die Landesregierung erstellt.

Der Ausschuss tritt sodann in einen vertraulichen Sitzungsteil ein.

Schluss des öffentlichen Sitzungsteils: 14:12 Uhr.

Bereitstellung im AIS/SIS/RIS